

I.
G e s c h i c h t e
der
H e r r s c h a f t G e m e n,
ihrer Herren und deren Geschlechter.

Ein Beitrag zur Geschichte der Westfälischen Dynasten-
und Rittergüter.

Von
Friedrich Reichsfreiherr von Landsberg-Velen.

Erste Abtheilung.

**Älteste Geschichte Gemens bis zum Aussterben
der Edelherrn von Gemen.**

Zweiter Abschnitt.

Von dem ersten urkundlichen Vorkommen des Namens der Familie von Gemen bis zu deren Erloschen im Mannsstamme in Gemen und zur Nachfolge der Grafen von Holstein-Schauenburg in die Herrschaft Gemen.

§. 1.

Zwischen der Schenkung des erblichen Antheils der Königin Mathilde ¹⁾ († 968) an der Herrschaft Gemen und dem ersten urkundlichen Auftreten des Gemenschen Geschlechts mit seinem

¹⁾ Bei Erwähnung der Königin Mathilde und ihrer Abstammung von Walbert, dem Enkel Bittelinds im ersten Abschnitte der Geschichte der Herrschaft Gemen habe ich irrthümlich die Existenz des 3. Theils des *Commercium litterarium* von Münning und Cohaussen bezweifelt und als eine nur angebliche bezeichnet. Ich halte mich für verpflichtet, diesen Irrthum hier zu berichtigen und gleichzeitig dem Wirkl. Geh. Oberregierungsrathe und Ministerial-Direktor Herrn

Familien-Namen (um 1098) liegt ein Zeitraum von beinahe anderthalb Jahrhunderten, während dessen alle Nachrichten über

Mulike in Berlin meinen Dank dafür öffentlich auszusprechen, daß derselbe von der Existenz dieses 3. Theils mich unterrichtet und mir dessen Einsicht gestattet hat.

Dieses seltene Buch, welches sogar in der Bibliothek des verstorbenen Niefert fehlte und allen bedeutendsten Kennern unserer geschichtlichen Literatur, bei denen ich mich erkundigen konnte, unbekannt war, enthält außer 2 naturwissenschaftlichen Abhandlungen 17 Briefe größtentheils geschichtlichen Inhalts z. B. de cruce heraldica et monetaria, über die Grut; insbesondere über das münsterische Grut-Amt; über Apollo Grommus; de apostolatu et legatione Westphalorum per orbem etc. Der 13. Brief handelt de Walberti comitis in basilica S. Felicitatis Vredensi monumento. Die Beschreibung des Monuments gibt Nünning folgender Maßen: Consistit illud 1. in magnae molis quadrangulo seu oblongo cippo e terra ad sesqui pedem elato; 2. in marmore rubeo muro septentrionem versus ad altare S. Agathae sacrum (vulgo Scholastici dictum, quod scholarum rectori deservendum committi soleat) imposito cum epigraphe:

„Hic Walberte comes servatus protegis edes

„Custos ipse loci sacra per ossa tui.“

Nünning beweist in der Abhandlung, daß der auf der Grabchrift genannte Walbert der Enkel Wittekind's und Stifter Bredens sei und führt hierbei aus einem Bredenschen Nekrologium die Worte an:

Memoria Walberti sive Gualberti comitis ex primis, quod passim ajunt, fundatoribus, cantatur missa pro ejusdem anima, eaque finita itur ad sepulchrum dicti comitis ante altare S. Agathae. Si in diem dominicam incidat, anticipatur in sabbatho.

Die Memorie werde stets am 28. November gefeiert. — In der ferneren Untersuchung entscheidet Nünning sich mit Rücksicht auf die Angabe, daß Walbert in Wildeshausen begraben sei (Krantz Saxon. II. c. 26 u. 28) mit überwiegenden Gründen dafür, daß das Grab in Breden nicht ein bloßes Monument (Coenotaphium), sondern ein wahres Grabmal (Sepulchrum) sei. Beiläufig mögen noch zwei interessante Notizen wiedergegeben werden; die eine betrifft einen Codex der translatio S. Alexandri von Meginhard: codex vetustissimus membraneus manu Meginhardi seculo IX. conscriptus, cujus autographum auro contra aestimandum Fridericus Pacius pretio 400 fl. vendendum programme exposuit.

dieses Geschlecht fehlen. Und doch war gerade dieser Zeitraum von besonderer Bedeutung für Westfalen und das alte Sachsenland, indem aus seinen Fürsten das deutsche Königsgeschlecht hervorging, welchem das Vaterland das höchste Ansehen und die größte Macht, die es je erlangt hat, sowie die folgenreichsten Einrichtungen verdankt, die ganze christliche Welt aber die Erneuerung des erhabenen Gedankens Karls des Großen, die Herstellung des Kaiserreichs. König Heinrich I., der Gemahl der Königin Mathilde, hatte die deutschen Stämme vereinigt, die deutschen Gränzen erweitert und die Raubschaaren der Ungarn aufs Haupt geschlagen, nachdem er zuvor die Befestigung der Städte und die Grundlagen ihrer Verfassung ins Leben gerufen hatte. In der Gründung der Städte lag aber zugleich ein Keim der Umgestaltung der bestehenden Verfassung, dessen folgerichtige Entwicklung nach manchen Jahrhunderten zur gänzlichen Auflösung der alten Rechtsverhältnisse geführt hat. Sei es, daß in den Städten, wie nach einigen Quellen wahrscheinlich wird, Ministeriale und Freie vereinigt wurden, oder daß die ursprüngliche Bürgerschaft nur aus Ministerialen bestand, wie manche der hervorragendsten Geschichtskenner behaupten, immerhin bildete sich ein neuer, der dritte Stand, welcher

Die zweite Notiz betrifft eine Erhebung der Gebeine Wittekinds, welche Bischof Christoph Bernard von Galen von Herford mit Erlaubniß der Abtissin hatte nach Münster kommen lassen, um sie als Reliquien zur öffentlichen Verehrung auszusetzen. Da sich ergab, daß solches nie geschehen sei, so nahm der Bischof von seinem Vorhaben Abstand und sandte die Gebeine nach Herford zur Beisetzung in der Kirche ad St. Joh. Bapt. zurück, worüber der General-Bischof Alpen ein vollständig mitgetheiltes Dokument am 17. Juli 1674 ausstellte.

Die vorstehende Mittheilung möge ihre Entschuldigung finden in der Seltenheit des Buches, welches als opus posthumum von dem Neffen Cohausens Salent. Ernest Eugen Cohausen Phil. et Med. Doctore 1754 zu Frankfurt a. M. bei Joh. Benj. Andrea herausgegeben wurde und über den litterarischen Nachlaß Münnings, sowie über dessen durch zu frühzeitigen Tod vereiteltes Vorhaben, eine Stiftung zu machen, interessante Mittheilungen enthält.

dem seitherigen Rechte und Richter enthoben und dem Stadtrechte wie der städtischen Gerichtsbarkeit unterstellt wurde. Dieses Verhältniß, ferner die Zulegung einzelner Gaue, deren Grafenamt erledigt war, zu den bischöflichen Stühlen, sowie die Schenkung königlicher Willen an dieselben brachte einen Riß in die frühere Verfassung und legte den Grund zur Bildung der Landeshoheit.

Im Münsterlande finden sich außer Münster keine Städte aus jener frühern Zeit und die Zulegung von Gütern und Gerichtsherrlichkeiten zum bischöflichen Stuhle hat hier auch nicht in dem Maaße stattgehabt, wie im benachbarten Paderborn. Es bestanden neben dem Bischofe manche Dynastengeschlechter, und die Landeshoheit des Bischofs gelangte erst zur vollständigeren Ausbildung durch die Unterwerfung derselben oder durch andere Arten der Erwerbung ihrer Besitzungen, zum Theile in zahlreichen Fehden, deren Beginn vielleicht schon unter Bischof Rithard († 922) in der Meinhövelschen Fehde gefunden werden mag.²⁾

Von großem Einflusse für das Sachsenland war es, daß unter Kaiser Otto I. die herzogliche Würde vom herrschenden Fürstengeschlechte des Wittekindischen Stammes auf ein anderes Geschlecht überging, welches jene Würde ursprünglich offenbar nur im Namen des Kaisers als des eigentlichen Herzogs tragen sollte, gleichwohl aber sich dauernd darin erhielt. Otto I. war mit starker Hand den Zerwürfissen im eigenen Geschlechte und im Reiche entgegen getreten, hatte die Unternehmungen seines Vaters gegen die Slaven, Böhmen und Ungarn vollendet und dann einen Zug nach Italien angetreten zur Herstellung des Kaiserthums. Er übertrug mit Rücksicht auf die lange Dauer der Abwesenheit und die Menge der Geschäfte für das ganze

2) Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster 1. Bd. Die Münsterschen Chroniken des Mittelalters. Herausgegeben von Dr. Julius Ficker. Münster, Theissing'sche Buchhandlung 1851. S. 11.

Reich das Herzogthum seines Landes Sachsen dem Hermann, Billungs Sohn.³⁾ Von Billung wird gesagt, er sei von armer Herkunft, gehöre nicht dem Wittekind'schen Geschlechte an⁴⁾ und sei ein Vasall des Bruders des Kaisers.⁵⁾ Sein Sohn Hermann, der Gründer des Billung'schen Herzogshauses konnte schon mit königlicher Pracht zu Magdeburg auftreten. Dieses zog ihm nicht minder die Abneigung der Großen des Sachsenlandes zu, als die Uebertragung der herzoglichen Würde auf ihn; wegen deren seines eigenen Bruders Wigmanns gleichnamiger Sohn eine Fehde gegen ihn erhob, die mit Wigmanns Untergang endete.⁶⁾ Des Herzogs Bruders Enkel fand einen Todfeind im Grafen Balderich von Byfflich, dem Schwiegersohne eines anderen Wigmanns, des Stifters von Elten. Die Leidenschaft Balderichs ward durch dessen Gemahlin Athela angefacht, welche in erster Ehe mit Immed aus Wittekind's Geschlecht vermählt gewesen und aus dieser Ehe die Mutter des Bischofs Meinwerk von Paderborn und seiner Geschwister Diebderich, Azela und Glismodis war. Des Hasses Ursachen waren die Feindschaft der Nachkommen Wittekind's gegen das ihnen übrigens verschmägte Billunger Geschlecht, die Eifersucht wegen des aufstrebenden Ehrgeizes Wigmanns, insbesondere als Schutvogts der Schwester der Athela, der Abtissin Ludgardis zu Elten, endlich die Unzufriedenheit mit der Verwendung des väterlichen Vermögens zur Stiftung von Elten. Die Fehde Balderichs und Wigmanns, deren Beschreibung Alpertus von Mek ein eigenes Werk, „de diversitate temporum“, (mehr ein historischer Roman als eine strenge Geschichtserzählung) ge-

³⁾ Annales Magdeburgenses a. a. 972. Pertz Mon. XVI. p. 152.

⁴⁾ Annales Stadenses a. a. 1152. Pertz Mon. XVI. p. 329. (primus extra progeniem Wittekindi).

⁵⁾ Neue Mittheilungen des Sächsisch-Thüringischen Vereins Bd. IV. Heft 4. S. 137.

⁶⁾ Widukindi Res gestae saxonicae. Lib. III. §. 69. Pertz Mon. V. p. 464.

widmet hat,⁷⁾ scheint im ganzen Reiche viel Aufsehen gemacht zu haben, wie die wiederholten Sühneveruche des Kaisers Otto III. und des Königs Heinrich II. zeigen. Ihr Hauptschauplatz ist das westliche Münsterland und das angrenzende Land vom Niederrhein. Als die Uneinigkeit zum Morde des Billungers Wigmann geführt hatte, eilten sogleich der Bischof Theoderich von Münster und der Herzog Bernhard von Sachsen herbei, und der Bischof brachte die Leiche des Erschlagenen nach Breden und bestattete sie in der Gruft seiner Väter.⁸⁾ Leider sind die Angaben über die Familienverhältnisse der handelnden Personen zu lückenhaft und undeutlich, als daß sich aus denselben einige Gewißheit über das Geschlecht gewinnen ließe, welches zu Breden sein Erbbegräbniß hatte, daher wahrscheinlich vom Stifter Bredens abstammte und mit den Schutzvögten von Breden, den Edlen von Gemen verwandt war.

Nicht lange nach dem Ende dieser Fehde ging das Zepter vom sächsischen Stamme auf den fränkischen über. Die sächsischen Herrscher hatten die erbliche Macht und das Ansehen der Bischöfe und der Geistlichen überhaupt zu heben gesucht und sich in den geistlichen Fürsten ein Gegengewicht gegen die weltlichen und eine Macht gebildet, auf welche sie gerade in ihrer Eigenschaft als Kaiser des erneuerten römischen Reiches sich stützen konnten. Denn während der weltlichen Fürsten Trachten auf die Vergrößerung der Macht und des Ansehens ihres Hauses und auf die Sicherung derselben durch Erblichkeit zielte, waren die Geistlichen, wenn auch vielfach mit jenen verwandt, doch durch ihre Stellung zur Kirche darauf angewiesen, das Ziel ihres Strebens in der Befestigung und Ausbreitung des

⁷⁾ Pertz Mon. VI. p. 700 sqq. Vgl. auch Andr. Dederich (Oberlehrer in Emmerich) Des Alpertus von Meß zwei Bücher über verschiedene Zeitereignisse zc. Münster, Coppenrath 1859 und Desselben: Geschichte der Römer und Deutschen am Niederrhein. Emmerich 1854, Romen'sche Buchhandlung.

⁸⁾ Thietmari Chron. Lib. VII. §. 33. Pertz Mon. V. p. 851.

Einfluß der Kirche zu setzen, deren Lehren und Zucht die noch rohen und zum Heidenthum hinneigenden Völker auf den Weg der Bildung und Gesittung leiteten, während zugleich die kirchliche Einheit wegen der Stellung des Kaiserthums zur Kirche eine Bürgschaft für des Reiches Einheit war, in der sie gegenseitig in den damaligen Zeiten eine Gewähr fand.⁹⁾ Die fränkischen Kaiser verließen das politische System ihrer Vorgänger und strebten nach der Gewinnung einer centralisirten Gewalt, die Alle gleichzeitig vom Könige abhängig machen und durch dessen überwiegende Geltung des Reiches Einheit gewährleisten sollte. Ein solches Streben, dem Geiste der Zeit zuwider, hatte statt der beabsichtigten die entgegengesetzte Wirkung. Der Versuch, die Geistlichen abhängig zu machen, rief den unheilvollen Investitur-Streit hervor; das Streben, die weltlichen Fürsten sich unterzuordnen, führte zu einer Spannung zwischen dem herrschenden Hause und den Fürsten, namentlich den mächtigeren Herzogen, und die Mißachtung hergebrachter Rechte, Gewohnheiten und Eigenthümlichkeiten der Volksstämme erzeugte bei diesen Unzufriedenheit. Der also gesammelte Stoff zu großer Gährung führte endlich durch eine Reihe merkwürdiger Fügungen, durch den persönlichen Unwerth des Herrschers und durch das Wirken hervorragender Talente in ganz entgegen gesetztem Streben unter Heinrich IV. eine Zeit großer Verwirrung und Zerrissenheit herbei. In diese Zeit nun fällt das erste urkundliche Auftreten des Gemenschen Geschlechts.

§. 2.

Vor dem Zeitpunkte dieses Auftretens werden noch zwei Männer genannt, welche zweifellos mit dem Gemenschen Geschlechte in Verbindung zu bringen sind und gleichsam einen Uebergang zu bilden scheinen zwischen der Zeit dunkler Vermu-

⁹⁾ Vgl. Euben's Geschichte des teutschen Volkes Bd. 8. S. 9 u. ff. und 145 u. ff.

thung und urkundlicher Gewißheit. Während der eine von diesen beiden zwar urkundlich gewiß gelebt hat, aber nicht den Geschlechtsnamen von Gemen führt, obgleich mit höchster Wahrscheinlichkeit diesem Geschlechte angehörend, trägt der andere ganz unstreitig diesen Namen, allein seine Existenz ist nicht urkundlich nachgewiesen und hat kein anderes Zeugniß für sich, als das eines Mannes, dessen Angaben für die späteren Zeiten nicht ganz zu verwerfen sein mögen, für die ältesten Zeiten aber sich in vielen Fällen als irrig und ganz grundlos erweisen. Es genüge, den Gewährsmann und seine Angabe anzuführen. Kirner nämlich nennt in seinem Turnierbuche unter den Rittern, welche das 7. Turnier gehalten zu Halle in Sachsen unter Kaiser Heinrich III. besuchten und sich dort auszeichneten im Jahre 1042 den Freiherrn Hyeronimus Herrn zu Gemen.¹⁰⁾

Der andere dieser beiden Männer ist der Vogt des Stifts Breden Beremboldus, in dessen Gegenwart im Jahre 1092 sieben Antheile der Kirche zu Breden an ein Gut Were, welches Bischof Erpo von Münster von einem gewissen Ocelin gekauft und der Kirche B. Mariae in Ueberwasser geschenkt hatte, von diesem Gute getrennt wurden.¹¹⁾ Da das Gemen'sche Geschlecht

¹⁰⁾ Turnierbuch, das ist: Wahrhafte, eigentliche und kurze Beschreibung von Anfang, Ursachen, Ursprung und Herkommen der Thurnier im h. Röm. Reich. 2c. 2c. Gedruckt zu Frankfurt a. M. im Jar 1579. S. 60. (Die erste Ausgabe dieses Werks erschien 1530).

¹¹⁾ Gemen'sches Urkundenbuch. Sammlung der auf die Geschichte der Herrschaft Gemen, ihrer Herren und deren Geschlechter bezüglichen Urkunden. Erste Abtheilung Urkunde Nro. 2. (In diesem Urkundenbuche, dessen Herausgabe hoffentlich bald erfolgen kann, beabsichtige ich, außer der Beibringung der wichtigsten Belegstellen für die Gemen'sche Geschichte vom 14. Jahrh. an vorzüglich die Mittheilung alter interessanterer Original-Urkunden des Gemen'schen Archivs, und hoffe, in dieser Weise für einen der ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, welche jetzt die Provinz Westfalen bilden, das vorhandene Material in größerem Umfange den Geschichtsfreunden zugänglich zu machen als dieses nach Plan und Anlage des Westfälischen Urkundenbuchs in diesem zulässig sein möchte. Die Urkunden sollen hiernach im

die Vogtei über das Stift Breden erblich besaß, und da auch der in dieser Gegend übrigens seltene Name Weremboldus bald nach der Zeit der Ausstellung dieser Urkunde in jenem Geschlechte sich findet, so ist es höchst wahrscheinlich, daß der Vogt Werembold von Breden dem Gemenchen Geschlechte angehört. Aus seiner Eigenschaft als Schutzvogt folgt, daß er geschäftsfähig vor Gericht, mithin dem Stande der Freien oder Edeln angehörig und mindestens etwa 20 bis 24 Jahre alt, mithin spätestens gegen das letzte Viertel des 11. Jahrhunderts geboren sein mußte. Es liegt also ein Zeitraum von etwa 100 Jahren zwischen der Königin Mathilde und ihm und man kann annehmen, daß in diesem Zeitraume etwa drei Generationen unbekannt geblieben sind.

§. 3.

Das erste Mitglied des Gemenchen Geschlechts, welches mit dem Familien-Namen desselben genannt wird, ist Bernhardus de Chemene. Er tritt als Zeuge auf in einer Urkunde des Bischofs Burghard von Münster, welcher einen von Gerhard von Gras (Gerhardus de Graz) zu entrichtenden Zehnten festsetzt. Da die Urkunde kein Datum hat, so kann die Zeit ihrer Ausstellung und hiermit des Auftretens Bernhards von Gemen nur im allgemeinen nach der Dauer der Bischöf-

Folgenden mit G. U. B. nach ihrer Nummer bezeichnet werden, außerdem aber auch nach dem Codex Diplomaticus und Westfälischen Urkundenbuche.)

Regesta historiae Westfaliae accedit Codex Diplomaticus. Die Quellen der Geschichte Westfalens in chronologisch-geordneten Nachweisungen und Auszügen, begleitet von einem Urkundenbuche. Mit Unterstützung des Vereins für Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens und unter Mitwirkung einzelner Mitglieder desselben bearbeitet und herausgegeben von Dr. Heinr. Aug. Erhard. Münster, in Commission bei Friedr. Regensberg. 1. Band 1847. 2. Band 1851 [wird im folgenden citirt C. D. H. W. (codex diplomaticus histor. Westf.)] Bd. I. Nro. 156 p. 131.

chen Regierung Burghards bestimmt und danach in den Zeitraum von 1098 bis 1118 (19. März) versetzt werden.¹²⁾

§. 4.

In einer Urkunde des Bischofs Werner von Münster, in welcher dem Stifte Cappenberg die Kirchen zu Alen und Berne mit ihren Einkünften u. s. w. verliehen werden, vom Jahre 1139¹³⁾ sind als Zeugen genannt mit dem Beisatze *laici nobiles*: Lifhardus de Ahus, Theodericus de Gemene et frater ejus Werenboldus, Gozwinus, Rodolphus; dann folgen die Ministerialen. Kindlinger liest statt *frater fratres*, obwohl das Original deutlich die erste Lesart hat, und Niefert führt die Urkunde mit Hinweisung auf Kindlinger an jedoch mit der Jahreszahl MCXXXIII, welche aber ohne Zweifel auf einem Druckfehler und auf der Auslassung der V. nach den Zehnern beruht. Dagegen ist in einem in meinem Besitz befindlichen Bande handschriftlicher geschichtlicher Aufzeichnungen des sel. Pfarrers Niefert ein Auszug aus einer Urkunde vom Jahre 1138 verzeichnet, in welcher die *Nobiles Theodoricus de Gemene, Gozwinus de Gemene* als Zeugen erwähnt werden. Es ist mir nicht gelungen, die Urkunde selbst, deren Inhalt nicht näher angegeben ist, aufzufinden.

§. 5.

Als im Jahre 1142 Bischof Werner dem Stifte St. Mauriz bei Münster ein Grundstück der villa Bokholt schenkte, welches unter dem Schulzen (*villicus*) von Loen stand, waren außer dem Domprobste und dem Probste von Mauriz unter Andern auch gegenwärtig Ruotholphus presbyter in Burcken und die *Nobiles Werelboldus et Bor-*

¹²⁾ G. U. B. Nro. 3. C. D. H. W. Bb. I. Nro. 169 p. 133.

¹³⁾ G. U. B. Nro. 9. C. D. H. W. Bb. II. Nro. 231 p. 27.

winus de Gemene.¹⁴⁾ Niefert liest statt Borwinus Gerwinus.¹⁵⁾ Der Name Borwinus kommt zwar auch im 12. und 13. Jahrh. vor (z. B. Borwin I. von Mecklenburg 1219 cf. Sphragistisches Album v. F. R. Fürst zu Hohenlohe Waldburg. Stuttgart b. W. Nische. Heft 1 1859), allein er gehört jedenfalls zu den seltensten, und da er nur dieses einzige Mal im Gemenschen Geschlechte genannt wird, die Urkunde auch einem Copial-Buche entnommen ist, welches statt Werenbold Werelbold hat, Bor und Goz. nach alter Schreibart sehr ähnlich sein können und der Name Goswin mehrmals vorkommt, so ist es sehr möglich, daß in das Copial-Buch der Name unrichtig aufgenommen ist und Borwin und Goswin von Gemen ein und dieselbe Person sind.

§. 6.

Im Jahre 1151 findet sich in zwei Urkunden des Bischofs Werner, durch deren erste dem Kloster Ueberwasser, durch deren zweite der Kirche zu Asbeck der Besitz verschiedener Güter bestätigt wird, als Zeuge der Nobilis Theodericus de Gemene.¹⁶⁾

§. 7.

Derselbe und mit ihm unter den als Nobiles genannten Zeugen Gozwinus de Gemene wird in einer Urkunde desselben Bischofs genannt, in welcher derselbe die Schenkung eines Zehntens im Kirchspiel Wellbergen (Willeberge) an das Kloster Asbeck von Seiten eines in Schibbrok wohnenden Mi-

¹⁴⁾ G. U. B. Nro. 10. C. D. H. W. II. Nro. 240 p. 39.

¹⁵⁾ Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche 2c. von Niefert. 1. Bd. Nro. 114 S. 335 u. 336.

In: Versuch einer allg. Geschichte der Stadt Münster 2c. von Alb. Willems Urk. Nro. 7 S. 78 u. 79 steht Werenboldus et Borwinus.

¹⁶⁾ G. U. B. Nro. 11 u. 12. C. D. H. W. II. Nro. 279 u. 280 p. 62 u. 63.

nisterialen Amelung bestätigte. Die Urkunde hat kein Datum, ist mithin nur im Allgemeinen in die Regierungszeit Werners zu setzen, also zwischen 1131 und 1151 (d. 1. Dezember, an welchem Tage der Bischof starb).¹⁷⁾ — Es ist nicht unmöglich, daß Niefert geglaubt hat, diese Urkunde ins Jahr 1138 setzen zu müssen; und daß auf ihr die obige Angabe beruht, wonach in jenem Jahre die beiden genannten Herren von Gemen als Zeugen angeführt werden.

§. 8.

Vom Jahre 1151 an vergeht eine längere Zeit, in der sich keine Nachrichten über das Gemenische Geschlecht finden, und die seither Genannten werden nicht ferner erwähnt, so daß man die zunächst Folgenden einer anderen Generation zuzählen muß. Es möge daher gestattet sein, auf die seither Erwähnten einen Rückblick zu werfen.

Was zunächst ihre Verwandtschaftsverhältnisse betrifft, so werden Theodorich und Werenbold ausdrücklich und ohne allen Zweifel als Brüder genannt. Ob dieser Werenbold mit dem 1092 genannten derselbe sei, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben; der Zeit nach ist es möglich, da zwischen der ersten Erwähnung 1092 und der letzten 1142 nur ein Zeitraum von 50 Jahren liegt und Werenbold, wenn er 1092 etwa in den zwanziger Jahren seines Alters war, 1142 immerhin noch nicht 80 Jahre alt zu sein brauchte. Wahrscheinlich ist es nur aus dem Grunde nicht, weil der Vogt von Breden jedenfalls der eigentliche Herr von Gemen gewesen sein wird, Theodorich aber vor Werenbold genannt wird, was auf ein größeres Ansehen desselben zu deuten scheint. Müßte man zwei Werenbolde annehmen, so würde der ältere, der Vogt von Breden, wohl der Vater Theodorichs und seiner Brüder sein können. Ob Goswin und Rudolph für Brüder Theodorichs und Werenbolds gehalten

¹⁷⁾ G. U. B. Nro. 14 C. D. H. W. II. Nro. 282 p. 64.

werden müssen, ist nach der richtigeren Lesart der Urkunde zweifelhaft, da sie dort strenge genommen nicht einmal als Herren von Gemen genannt werden. Daß sie diesem Geschlechte angehören, ist sehr wahrscheinlich, da Goswin von Gemen zugleich mit Theodorich ausdrücklich genannt wird, und in diesem Falle ist es auch wahrscheinlich, daß die Bezeichnung frater sich auf jeden einzelnen der Genannten beziehen soll, weil sonst um so mehr der Hausname wiederholt sein würde. Es läßt sich also als eine wahrscheinliche Annahme hinstellen, daß der Vogt Werenbold von Breden als der Vater und Theodorich Werenbold, Goswin, Rudolph als seine Söhne zu bezeichnen sind. Möchte Bormwin von Goswin verschieden sein, so würde auch dieser wohl den Brüdern beizuzählen sein. Es möge gestattet sein, die Andeutung als eine näherer Begründung noch entbehrende Vermuthung zu geben, daß der presbyter Ruotholphus in Borken, welcher 1142 vorkommt (§. 5), der zum Jahre 1139 genannte Rudolph von Gemen (§. 4) sein könnte. — Was Bernhard von Gemen betrifft, so fehlt jeder Anhaltspunkt, um sein Verhältniß zu den Uebrigen zu bestimmen. Er scheint nicht der eigentliche Herr zu Gemen gewesen zu sein, da er nach den Ministerialen, zwar nicht als solcher, aber auch nicht als nobilis genannt wird. Da sein Auftreten sich der Zeit nach auf 20 Jahre nicht genauer bestimmen läßt, so kann er ein Bruder oder Vetter, aber auch eben so wohl ein Oheim der genannten Brüder von Gemen sein.

Da bis zur Hälfte des 12. Jahrhunderts die Zeugen häufig ohne Geschlechtsnamen genannt werden und in diesen Fällen, wenn nicht der Inhalt der Urkunde oder Stellen und Aemter einen Fingerzeig geben, sich stets nur nach Wahrscheinlichkeitsgründen vermuthen läßt, welchem Geschlechte sie angehören, so möge hier noch die Anführung einiger gleichnamigen Zeugen eine Stelle finden, von denen, da die Geschlechtsnamen fehlen, nur aus der Gleichheit der Namen und der Zeit des Auftretens, sowie aus der Stellung und dem Vorkommen mit anderen

Zeugen die Vermuthung sich rechtfertigen läßt, daß sie mit den Genannten aus dem Gemenſchen Geſchlechte dieſelben Perſonen ſeien. Da in der zuvor angeführten Urkunde des Biſchofs Burchard zwifchen 1098 und 1118 Bernhard von Gemen vor Ricbert von Loe ſteht, ſo iſt es möglich, daß bei der Beſtätigung des Miniſterialen-Rechts des Stifts Freckenhorſt durch B. Erpo 1086 der vor Gerhard von Loe unter den Rittern (militibus) genannte Bernhardus eben jener von Gemen ſei.¹⁸⁾ Derſelbe iſt vielleicht zu erkennen unter den bei der Tradition des Schloſſes Cappenberg 1122 als Zeugen genannten „Nobiles: Rudolphus et frater ejus Bernhardus“,¹⁹⁾ was dann dafür ſpräche, daß er den Brüdern zuzuzählen ſei, denen Rudolphus de Gemene angehört. Größere Wahrſcheinlichkeit ſpricht für die Annahme, daß die als Freie (Liberi) aufgeführten Zeugen Theodoricus et frater ejus Werenboldus, welche genannt werden 1131 als Biſchof Egbert das Kloſter Vieſborn in ein Mannskloſter umwandelte,²⁰⁾ 1134 als B. Werner dieſem Kloſter die Freiheit der Wahl ſeines Vogts beſtätigte,²¹⁾ 1136 bei der Uebergabe eines Zehntens zu Dullen²²⁾ und 1138 bei Zueignung einiger Güter an das Kloſter Vieſborn,²³⁾ identisch ſind mit den 1139 zuerſt mit dem Geſchlechtsnamen von Gemen genannten gleichnamigen Brüdern. Dagegen muß es dahin geſtellt bleiben, ob im Jahre 1137 bei der Schenkung des Biſchofs Werner ſowie bei der Stiftung einer Memorie deſſelben unter den aufgeführten Zeugen Rodolfus und einer der beiden genannten Theodoricus dem Gemenſchen Geſchlecht angehöre, während der andere vielleicht Theodoricus

¹⁸⁾ C. D. H. W. I. Nro. 164 p. 128 u. 129. G. U. B. Nro. 4.

¹⁹⁾ C. D. H. W. I. Nro. 190 p. 149. G. U. B. Nro. 4a.

²⁰⁾ C. D. H. W. II. Nro. 212 p. 14. G. U. B. Nro. 5.

²¹⁾ C. D. H. W. II. Nro. 217 p. 17. G. U. B. Nro. 6.

²²⁾ Liefert Münſterſche Urkundenſammlung Bb. 4. Nro. 20 S. 104 ff.

²³⁾ C. D. H. W. II. Nro. 229 p. 26. G. U. B. Nro. 8.

de Haynen sei; ²⁴⁾ ferner ob Werenboldus ²⁵⁾, welcher 1155 als diaconus in Cappenberg; 1160 als presbyter daselbst, dann mehrmals insbesondere auch 1163 bis 1179 als praepositus Varlarensis (welche Stelle 1160 ein Hermannus inne hatte) ²⁶⁾ zum Gemenſchen Geſchlechte gehöre und der genannte Bruder Theodorichs ſei. — Vielleicht noch gewagter und weniger begründet möchte es ſein, wenn man die Vermuthung aufſtellte, daß der bei Gründung des Kloſters Hohenholte 1142 durch den Miniſterialen Luidbert von Bevern als Mann der Tochter Alheid deſſelben genannte Goswin dem Gemenſchen Geſchlechte angehöre. Gründe für dieſe Vermuthung ſind das öftere Vorkommen des Stammes Goſwin im Gemenſchen Geſchlechte und daß eines Zehnten in Alſtede Erwähnung geſchieht, während ein ſolcher ſpäter von Gotfried von Gemen zu Lehn getragen wird, (1180 cf. §. 17 unten) obgleich allerdings die Identität dieſes Zehntenſ um ſo weniger behauptet werden kann, als der Uebergang deſſelben vom Kloſter Hohenholte an den Biſchof nicht nachzuweiſen iſt.

§. 9.

Was den Stand der ſeither genannten Herren von Gemen betrifft, ſo werden die vier in der Urkunde vom J. 1139 angeführten als Laici und Nobiles bezeichnet, und als dem Stande der Nobiles angehörend werden alle bezeichnet mit Ausnahme Bernhards, wie zuvor ſchon bemerkt worden, woraus aber ebenſowenig folgt, daß er dieſem Stande nicht angehöre, wie aus der Stellung hinter den biſchöflichen Miniſterialen, da ſich auch in andern Urkunden eine ähnliche Stellung eines Nobilis wohl findet (z. B. R. W. Cod. Dipl. CCCXXVIII b. zum

²⁴⁾ C. D. H. W. II. Nro. 224 p. 21 und Nro. 225 p. 23. vgl. mit Nro. 279 p. 62.

²⁵⁾ C. D. H. W. II. Nro. 308 p. 84. Nro. 319 p. 92 Nro. 328b. p. 99. Nro. 366 p. 123. Nro. 371 p. 125. Nro. 401 p. 146.

²⁶⁾ C. D. H. W. II. Nro. 320 p. 92.

Jahre 1163). Daß Rudolph und Werenbold nach 1139 vielleicht sich dem geistlichen Stande gewidmet haben, ist schon angedeutet. Wie aber ist die Stellung der Nobiles aufzufassen, bilden diese in der That einen eigenen Stand, und welche sind die unterscheidenden Merkmale dieses Standes? Man hat die Behauptung aufgestellt, es habe nur zwei Stände gegeben, Freie und Unfreie (Seibertz Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogth. Westfalen. Ersten Bandes 3. Abth. Arnsherg u. L. Ritter 1860 §. 14 S. 126), bei denen mehrere Unterabtheilungen unterschieden würden, und es seien die Bezeichnungen frei und edel synonym. Wenn man die Stände nach der Kategorie der Freiheit eintheilt, so liegt es allerdings in der Natur der Sache, daß man nur zwei Stände haben kann, Freie und Nicht-Freie. Unter den Freien läßt sich nach der quantitativen Verschiedenheit der Freiheit zwar eine Stufenfolge verschiedener Klassen des Einen Standes denken, unter den Nichtfreien, deren Stand bloß durch eine Negative bezeichnet wird, ist aber eine solche Stufenfolge nicht möglich und eine Abtheilung in Klassen eben so wenig denkbar, wie unter denen, welche den Grad der vollen Freiheit besitzen. Findet man unter diesen eine fernere Unterscheidung, so ist es einleuchtend, daß diese eben nicht mehr auf einer Verschiedenheit des Grades der Freiheit beruhen kann, sondern ein anderes Fundament haben muß. Nun aber finden sich gerade unter denen, welche die Freiheit im vollen Maaße besitzen, die nobiles unterschieden und zwar von den ältesten Zeiten an. Es ist sehr richtig, daß man zur Entscheidung der Frage, ob die nobiles einen besonderen Stand gebildet hätten, eher auf urkundliche Zeugnisse, als auf die Aussagen der späteren Geschichtschreiber Gewicht legen muß. Allein die urkundlichen Quellen heben für das Sachsenland erst spät an, und man findet von der Zeit der ältesten urkundlichen Zeugnisse die schon von Tacitus sehr deutlich bezeichnete nobilitas erwähnt, und zwar in der Art, daß nobiles und liberi getrennt neben einander gestellt werden, was um so weniger befremden kann, als

die Urvölker in der Regel vier verschiedene Stände und unter diesen den Adelsstand haben. Es ist also eben so wenig nach allgemeinen Erfahrungssätzen, die sich aus der Betrachtung der Sitten und Institutionen aller alten Völker ergeben, wie nach dem Zeugnisse der ältesten Denkmäler unserer Geschichte die Behauptung zu rechtfertigen, daß es ursprünglich keinen Adel bei den alten Sachsen gegeben habe und die beiden Begriffe frei und edel zusammen fallen. Die volle Freiheit war Vorbedingung des Adels, jeder nobilis war liber, nicht jeder Freie nobilis. Der Adel knüpfte sich, wie schon die ursprüngliche Bedeutung des Wortes besagt, an gewisse Geschlechter, war verträglich mit der Lehnabhängigkeit, nicht aber mit persönlicher gewöhnlicher Dienstpflicht für das bürgerliche Leben. Der Ministeriale steht dem nobilis unvereinbar gegenüber, und wenn ein Mitglied eines Dynastengeschlechts, wie man in neuerer Zeit die Geschlechter der nobiles zu benennen pflegt, in ein Ministerialitätsverhältniß tritt, so scheidet er aus der Reihe der nobiles. Nur die Ministerialität des Königs und geistlicher Würden honoris causa machte hiervon eine Ausnahme. Alle Dynastengeschlechter finden sich im Besitze eines Haupthofes, einer curia, und mit diesem Hofe im Besitze einer Hofes- und Marken-Gerichtsbarkeit, nicht dagegen einer Freigerichtsbarkeit oder Grafschaft, denn es gibt Dynastengeschlechter, die eine solche nachweislich nicht besaßen, da dieselbe in ihrem Gebiete in den Händen Anderer war. Der althergebrachte Besitz des Haupthofes bedingt allerdings einen Besitz größerer materieller Mittel und diese, sowie das durch die Gerichtsbarkeit begründete Ansehen lassen es bei den Dynastengeschlechtern als Regel erscheinen, daß jedes derselben seine Ministerialen hatte. Doch möchte solches wohl nur als Regel, nicht als charakteristisches Merkmal der Nobilität angeführt werden, denn es gibt Geschlechter, deren Mitglieder als nobiles bezeichnet werden, ohne daß sich nachweisen ließe, daß Einer derselben mit Ministerialen aufträte. Es ist hier nicht der Ort, in eine weitere Untersuchung

über das Verhältniß der nobilitas näher einzugehen, was einer besonderen Abhandlung vorbehalten bleiben mag. Daher möge mit Rücksicht auf das Gesagte das Verhältniß der nobiles dahin bezeichnet werden, daß sie die Mitglieder der alten Geschlechter waren, denen schon bei der ersten Besitznahme des Landes die Haupthöfe zufielen, von denen die übrigen Grundbesitzer und alle Insassen innerhalb des Hofesbezirks und der zugehörigen Mark abhängig waren. Sie waren, wie sie mit dem treffendsten Ausdrucke sich auch bezeichnet finden, die *Domini terrae*, zum Unterschiede von den übrigen Freien, die als *Ingenui* oder *Frilingi qui super alterius terram resident*²⁷⁾, geschildert werden, während die Hörigen jeder Art überhaupt nicht zu den Freien zählten, die selbst zu Rechte kommen und sich selbst vor Gericht vertreten konnten. Aus den Nobiles als *domini terrae* sind die Landesherren in der spätern Bedeutung des Wortes hervorgegangen, indem manche der Dynastengeschlechter ausstarben, andere durch ungünstige Geschehnisse hinabsanken unter ihren ursprünglichen Stand und als landfässige Ritterfamilien fortbestanden, während die verminderte Zahl der übrig gebliebenen die alte Macht und das alte Ansehen erhielt, auf Kosten der königlichen Gewalt noch vermehrte und über die früheren Standesgenossen ausdehnte, in ähnlicher Weise, wie in späteren Zeiten auf Kosten des Reichs und der Mediatisirten aus den Landesherren Souveräne hervorgegangen sind. Die Nobiles, die Edelherrn des Mittelalters, bildeten also den ersten und angesehensten Stand, jedoch nach dem Priester-Stande, mithin in der Laien-Welt, und diesem Stande ist das Gemeinsche Geschlecht beizuzählen.

§. 10.

Was den Inhalt der Urkunden betrifft, in denen die seither genannten Mitglieder des Gemeinschen Geschlechts auftreten, so

²⁷⁾ Seiberß a. a. D. S. 124; vgl. dagegen Grimm, Rechts-Alterth. I. cap. 2. §. 6. c. 3. §. 6.

ist in der ältesten das Vogtei-Verhältniß des Stifts Breden die Ursache der Erwähnung des Vogts Werenbold. Der Grund des Auftretens von Bernhard von Gemen als Zeuge in der Urkunde B. Burchards ist nicht ersichtlich; vielleicht lag er in einem verwandtschaftlichen Verhältnisse zu Gerhard von Gras, welcher ohne Zweifel nach dem Wappen der Familie von Gras und nach der gleichnamigen nahe bei Ahaus gelegenen Bauerschaft oder dem alten Haupthofe Gras zu urtheilen, dem Dynastengeschlechte von Ahaus angehörte. Vielleicht auch lag der Grund des Auftretens Bernhards in einem besondern Verhältnisse zu B. Burchard. Die Urkunde vom J. 1139 führt vielleicht deshalb die Herren von Gemen als Zeugen auf, weil dieselbe die Stiftung der Grafen von Cappenberg betrifft, mit denen das Gemenche Geschlecht, wie sich weiter unten ergibt, wenigstens im entfernteren Grade verschwägert war. Die nachbarlichen Verhältnisse der Herrschaft Loe oder die Verbindung mit dem Bischofe Werner können das Auftreten der Brüder von Gemen in der Urkunde von 1142 erklären. Auch für die Urkunde des Jahres 1151 ist kein anderer Grund des Auftretens des Herrn von Gemen ersichtlich, als dessen Anwesenheit beim Bischofe zur Zeit der Ausstellung der Urkunden. Das Gleiche findet statt bei der Urkunde ohne Datum aus der Zeit B. Werners.

§. 11.

In Hinsicht der Zeitverhältnisse, unter denen die genannten Herren von Gemen lebten, ist schon zuvor angedeutet, daß ihr Auftreten in die trübe Zeit der Regierungen Heinrichs IV. und Heinrichs V. fällt, deren Streben nach willkürlicher Gewalt und Herrschaft durch beamtete Günstlinge einen schweren und langen Kampf um das hergebrachte Ansehen der Großen des Landes, um die alten Rechte des Volkes und vor allem um die Selbstständigkeit der Kirche herbeiführte. Das Sachsenland war der Hauptschauplatz dieses Kampfes in Deutschland. Schon

1067 fingen dort die Unruhen an und dauerten mit einigen Unterbrechungen bis zum Tode Heinrichs V. (1125). Die Folgen dieser Unruhen griffen tief ein in die Verhältnisse des Landes und seiner Bewohner und zeigten sich namentlich sehr verderblich für den Stand der Freien, welcher gegen jenen der Ministerialen herabsank, während deren Zahl und Ansehen stieg.

Das Bisthum Münster wurde während der Regierung der Bischöfe Friedrich (1063—1085) und Erpo (1085—1097) nur vorübergehend in die Unruhen verwickelt und von denselben erst in höherem Maße heimgesucht unter Bischof Burchard, welcher ein Anhänger des Kaisers Heinrich IV. von Heinrich V. gefangen aber nach des Ersten Tode noch im selben Jahre wieder in Gnaden aufgenommen wurde und, bis er auf einer Gesandtschaftsreise nach Constantinopel starb, dem Kaiser treu ergeben blieb. Sein Nachfolger Bischof Theodorich, aus dem Hause der Grafen von Rütten wurde durch kanonische Wahl auf den Bischofsstuhl erhoben und war ein Feind Heinrichs V. Dieser brachte das Weihnachtsfest 1120 in Münster zu, und wohl in Folge der Anwesenheit desselben ward der Bischof von seinen eigenen Ministerialen vertrieben, indessen vom Herzoge Lothar von Sachsen gewaltsam nach Münster zurückgeführt, welches durch eine Feuersbrunst dabei zerstört wurde.

Welche Stellung die Herren von Gemen in diesen Wirren genommen haben, läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben. Doch scheint die Schenkung der Abtei Breden in Westfalen im Jahre 1085 an den Erzbischof Liemar von Bremen, dem auch 2 Jahre früher schon die Abtei Elten im Gau Honnaland und wie Breden in der Grafschaft des Grafen Gerard gelegen, ein Beweis kaiserlicher Ungnade gegen die Bögte von Breden, die Edlen von Gemen zu sein, denn diese Schenkung muß wohl jedenfalls als eine Anwendung des von Heinrich IV. zur Schmälerung des Einflusses der Klöster und Stifter aufgestellten Grundgesetzes betrachtet werden, daß die Güter derselben im Namen des Kaisers verwaltet würden und die Bögte den kaiserlichen villicis

gleich zu achten wären. Uebrigens deutet das gleiche Schicksal der beiden Stifter Elten und Breden auch vielleicht auf eine fernere Gemeinschaftlichkeit derselben, die darin gefunden werden könnte, daß beide Stiftungen des Wittekindschen Geschlechts zu sein scheinen, indem das Grafengeschlecht des Honnalandes, dem Wigmann der Stifter von Elten angehört, dem Wittekindschen Stamme entsprossen zu sein scheint. Es wäre also dann die Schenkung der beiden Stifter als eine feindselige Maßregel gegen das Geschlecht Wittekinds überhaupt und gegen die Grafen des Honnalandes sowie gegen die erblichen Vögte von Breden insbesondere anzusehen. Ueberhaupt läßt sich kaum verkennen, daß in der späteren Zeit des Kampfes Heinrichs V. gegen die Sachsen gerade vom Honnalande eine kräftigere und dauernde Gegenwirkung ausging, indem Bischof Theoderich eben aus dem Züftenschen Grafengeschlechte durch kanonische Wahl also auf Grund der Selbstständigkeit der Kirche zum bischöflichen Stuhle gelangt, im Bunde mit dem Herzoge Lothar von Sachsen, dem Nachfolger Heinrichs V. mit Erfolg gegen Lehtern auftrat, und nach der kurzen Regierung seines Nachfolgers Egbert (von 1127—1131) ein Bruderssohn des Erzbischofs Anno von Köln, der Bischof Werner ebenfalls aus dem Honnalande, aus Xanten stammend, die Bahn, welche Theodorich im schweren Kampfe betreten hatte, nach der Beendigung dieses Kampfes in friedlicher Durchführung der Wiederherstellung geregelter Zustände und in Befestigung der erschütterten Verhältnisse fortwandelte. Hiernach erscheint denn auch das häufigere Auftreten der Herren von Gemen in den Urkunden dieses Bischofs nicht minder ehrenvoll als bezeichnend für die Richtung derselben.

Eine andere Gegenwirkung gegen die Gebrechen der Zeit hatte ebenfalls ihren Ausgangspunkt aus dem Honnalande und aus der Gegend von Breden, die Stiftung des Prämonstratenser-Ordens durch den heiligen Norbert, welcher in Xanten von vornehmen Eltern geboren früher am Hofe Heinrichs V.

in dessen Gunst gelebt, gleichwohl aber das Anerbieten des Bisthums Cambray ausgeschlagen hatte, im Jahre 1116 in der Nähe von Breiden vom Blitze vom Pferde geworfen wurde, ein zweiter Paulus sich ganz dem höheren Leben und dem Dienste der Kirche widmete, den nach ihm benannten Norbertiner-Orden gründete und als Erzbischof von Magdeburg starb. Die Grafen Godfried und Otto von Cappenberg traten in den neuen Orden und widmeten demselben ihre Güter zu Cappenberg und Barlar, wobei sich aber der ihnen verschwägerte Graf von Arnberg, der Kämpfer für die Sache der beiden Heinriche, erhob um die Stiftung dieser Klöster zu hindern, obgleich sein Bemühen erfolglos blieb. Daß die Herren von Gemen auch hierbei nicht ohne Theilnahme blieben, läßt sich aus dem Umstande folgern, daß auch ihr Geschlecht, wie sich sogleich ergeben wird, mit den Häusern der Grafen von Arnberg und Cappenberg durch Heirath verwandt war.

§. 12.

Eine im Jahre 1344 aufgezeichnete Nachricht über die Stiftung des Klosters Loffum im Königreich Hannover bringt, obgleich ohne Angabe einer bestimmten Jahrzahl, die nächste Nachricht über das Gemenische Geschlecht.²⁸⁾ Burchard, der Sohn des Grafen Wulbrand des Alten von Hallermunt, des Stifters der Abtei Loffum, ward auf einem Turniere zu Mienborg durch einen Beinbruch schwer verletzt und starb bei der Schwester seiner Mutter in Bentheim. Seine Leiche ließ Herr Lambert von Gemen, der Sohn der Schwester des Grafen

²⁸⁾ G. U. B. Nro 21. Henr. Eckstormii Chronicon Walkenriedense pag. 51 — Leibnitii Scriptorum Brunswigensia illustrantium Tom. III. p. 691. — H. Meibomii Rerum Germanicarum Tom. I. p. 527 Tom. III. p. 354. — J. H. Jungii Historia antiquissima Comitatus Benthemensis. Lib. III. cap. 3. §. 4. — Gruben Originis et antiquitates Hanover. p. 115 et 304. Schöttingii et Kreyssigii Diplomataria et Scriptor. Hist. Med. Aev. Tom. I. p. 713.

Wulbrand des Alten von Hallermunt, einbalsamiren und nach Loffum zur Bestattung senden, wo sie auf der Insel, Alt-Loffum genannt, begraben wurde. Lambert von Gemen ging darauf nach Hallermunt, starb dort bald und ward in Loffum neben seinem Vetter begraben. Die beiden Brüder Burchards von Hallermunt, Rudolf und Wulbrand (der Jüngere) sind, wie die alte Nachricht meldet, mit Kaiser Friedrich zum heiligen Lande gezogen und der zuerst genannte ist in Antiochia, der letzte aber während der Rückkehr gestorben. Aus dieser Angabe ergiebt sich, daß Lambert von Gemen vor dem Kreuzzuge Kaiser Friedrichs I. mithin vor 1189 gestorben sei, und die Angabe der Namen derer, welche um die Zeit der ersten Gründung, die ins Jahr 1163 gesetzt wird, zu Loffum begraben sind, unter denen auch Lambert von Gemen aufgezählt wird, berechtigen zu der Annahme, daß sein Tod kurz nach 1163 zu setzen sei. Die ganze Erzählung läßt vermuthen, daß er jung und ohne Nachkommen gestorben sei. Als seine Mutter wird ausdrücklich die Schwester des Grafen Wulbrand von Hallermunt genannt; ihr Name ist nicht bekannt, eben wenig der Name des Herrn von Gemen, dessen Frau sie war. Dennoch verbreitet diese Erzählung viel Licht über die Verwandtschaft und Verschwägerung der Geschlechter von Hallermunt, Gemen, Bentheim, Guich, Arnßberg und Cappenberg. Graf Otto von Bentheim hatte eine Gräfin von Arnßberg zur Frau, welche die Schwester der Mutter des jüngern Grafen Burchard von Hallermunt genannt wird, so daß also auch die Frau des Grafen Wulbrand des Alten von Hallermunt eine Gräfin von Arnßberg war, und zwar eine Tochter des Grafen Heinrich IV. von Arnßberg oder Heinrich I. aus dem Geschlechte Guich-Arnßberg. Denn dieser Graf Heinrich war der Sohn des Grafen Godfried von Guich, welcher Sophie, die Tochter des Grafen Friedrich des Streitbaren von Arnßberg (des Kirchenräubers), geheirathet hatte, dessen andere Tochter Iutta an den Grafen Godfried von Cappenberg vermählt war. Die Mutter Godfrieds von Cappenberg

hatte in 2. Ehe den Bruder des Grafen Friederich, den Grafen Heinrich III. von Arnsberg geheirathet. Graf Godfried von Cappenberg war mithin der mütterliche Oheim des Grafen Heinrich I. von Guich-Arnsberg und Großoheim der Gemahlinnen der Grafen Otto von Bentheim und Bulbrand von Hallermund, welcher letztere der Schwager eines Herrn von Gemen und der Oheim Lamberts von Gemen war.

§. 13.

Als ein Dienstmann (Ministeriale) der münsterischen Kirche Namens Siguinus dem Domkapitel im Jahre 1177 verschiedene Güter, insbesondere den Hof (curia) zu Heithe und Güter in Bele, Hostenvelde (Ostenvelde?), Hoenhorst, Schelbruke, Saltesberge und Holthusen schenkte, welche er zu Lehn getragen hatte, und daher dem Bischofe Hermann auftrug, war unter vielen Zeugen, die nur als Geistliche und Laien unterschieden, aber nicht ferner nach ihrem Stande bezeichnet werden, gegenwärtig Israel de Gemene.²⁹⁾ Da unter den Laien vor ihm genannt werden Otto, Graf von Bentheim, Wichold von Horstmar, Bernard von Metelen, und nach ihm vor dem Capifer Albertus noch Gottschalk von Ibbenbüren und sein Sohn, welche Geschlechter sämmtlich als nobiles in anderen Urkunden dieser Zeit vorkommen, so berechtigt dieses schon dazu, auch Israel von Gemen als nobilis zu bezeichnen.

§. 14.

Ausdrücklich aber wird er als solcher genannt³⁰⁾ unter den Laien-Zeugen, welche zugegen waren, als 2 Jahre später im J. 1179 bei eingetretener Erledigung der Vogtei des unter B. Werner um 1150 gestifteten Klosters Asbeck Bischof Hermann demselben die freie Wahl des Vogts bewilligte. Von

²⁹⁾ G. U. B. Nro. 15. C. D. H. W. II. Nro. 387 p. 136.

³⁰⁾ G. U. B. Nro. 16. C. D. H. W. II. Nro. 401 p. 146.

dieser Bestätigungsurkunde sind in demselben Jahre zwei verschieden lautende Ausfertigungen gegeben, aber nur in einer derselben wird Israel als Zeuge genannt.

§. 15.

Israel von Gemen tritt ferner als Zeuge auf im Jahre 1180, als Bischof Hermann die Schenkung eines Hofes zu Darfeld nebst Gütern in Hemen und Langerloe an das Stift Asbeck bestätigte.³¹⁾

§. 16.

Vor Israel wird bei dieser Gelegenheit zum ersten Male Godefridus de Gemene genannt, beide als *nobiles*, aber ohne irgend eine Andeutung über ihr Verwandtschaftsverhältniß.

§. 17.

Daß Godfried der eigentliche Herr zu Gemen war, wird durch die beiden folgenden Urkunden wahrscheinlich. Im Jahre 1185³²⁾ bestätigt nämlich Bischof Hermann dem Kloster Capenberg einen Zehnten von dessen Hofe Alstede und sagt, der Edelherr Godfried von Gemen (*quidam nobilis Godefridus de Gemene*) habe diesen Zehnten vom Bischofe zu Lehn getragen und einen gewissen Udo mit demselben wieder belehnt. Beide haben den Bischof als ursprünglichen Lehnherrn um Bestätigung des Vertrages mit dem Kloster gebeten, unter den Zeugen aber wird der Herr von Gemen nicht genannt.

§. 18.

Zwei Jahre später resignirte er, wie B. Hermann in einer Urkunde vom Jahre 1187³³⁾ bezeugt, zu Reken, einem bischöflichen Haupthofe, 4 solidos, für den eben genannten Zehnten,

³¹⁾ G. U. B. Nro. 17. C. D. H. W. II. Nro. 409 p. 152.

³²⁾ G. U. B. Nro. 19. C. D. H. W. II. Nro. 450 p. 176.

³³⁾ G. U. B. Nro. 20. C. D. H. W. II. Nro. 473 p. 192.

den er vom Bischöfe zu Lehn trug, und mit dem er seinen Dienstmann (Ministerialen) Udo wieder belehnt hatte. Es geschah in Gegenwart des Bischofs und der Leute Godfrieds. Dieser wird vom Bischöfe in Beziehung auf das Lehnsverhältniß *fidelis noster* genannt, erscheint aber gleichwohl als *nobilis* und hat selbst Ministeriale und Leute (*homines*), unter welchem letztern Ausdrucke jedoch nicht allein Ministeriale, sondern auch Lehnsträger, ja Hörige jeder Art verstanden werden können. Dem Zusammenhange nach wird man hier wohl Lehnleute darunter zu verstehen haben.

§. 19

Am 12. März 1197 (4. idus martii) befreite B. Hermann, welchem der Abt Jordan von Barlar das Recht, den Schutvogt der villa Coesfelt zu ernennen, resignirt hatte, die Bewohner derselben vom Vogtrechte und vom Königsbanne und verlieh ihnen gleiche rechtliche Stellung mit den Bürgern Münsters. Bei diesem für Coesfeld ungemein wichtigen Akte, der eigentlichen Gründung der Stadt, waren auch die Edlen Godfried und Israel von Gemen als Zeugen gegenwärtig.³⁴⁾

§. 20.

Vielleicht gehört auch Goswinus de Weseke diesem Geschlechte an, der als Inhaber eines *mansus* in Weseke genannt wird im Jahre 1184.³⁵⁾ Dieser *mansus* gehört zu den Erbgütern des *Vicedominus* Franko, die derselbe dem Kloster Langenhorst zuwendete und zu deren Rückwerbung von den Lehnsträgern er vom Bischöfe ermächtigt ward. Weseke wird später ausdrücklich eine Bauerschaft der Herren von Gemen genannt und der Name Goswin ist in diesem Geschlechte ebenfalls gebräuchlich, wie sich im Folgenden zeigt.

³⁴⁾ G. U. B. Nro. 22. C. D. H. W. II. Nro. 559 p. 248.

³⁵⁾ G. U. B. Nro. 18. C. D. H. W. II. Nro. 447 p. 174.

Es ist dann auch Lutgardis de Weseke, wohl dem Gemenſchen Geſchlechte beizuzählen, welche nach einer Urkunde des Münſterſchen Biſchofs Ludolf vom Jahre 1230 ³⁶⁾ dem neu gegründeten Kloſter Marienborn Land in der Bauernſchaft Marbeck (Kirchſpiel Borken) gab, welches 5 Scheffel Roggen einbrachte.

§. 21.

Beim Schluſſe des Jahrhunderts möge ein kurzer Ueberblick der allgemeinen Lage der Dinge in jenem Zeitpunkte geſtattet ſein. Dem oben erwähnten Biſchofe Werner war Friedrich II. gefolgt, ein Verwandter Kaiſer Friedrichs I., an deſſen Krönungstage er geweiht wurde; und der unter dieſem Biſchofe wiederholt nach Münſter kam, unter andern zur Feier des Oſterfeſtes im Jahre 1156. Biſchof Friedrich war auch oft im Gefolge des Kaiſers z. B. bei der Zerſtörung von Mailand 1162; er ſtarb den 31. December 1168. Ihm folgte Ludwig von Tefeneborg, deſſen kurze Regierung bis 22. December 1173 durch die Befreiung des Stifts und der Stadt von der Vogtei der Grafen von Tefeneborg merkwürdig iſt, im Uebrigen aber wie die ſeines Vorgängers mehr einer ruhigeren Zeit für das Münſterland angehört. Sein Nachfolger aber, der genannte Hermann II. (v. 1173 bis 1203) ſtand dem Biſthume während einer Zeit vor, die reich an großen Begebenheiten, wie für das ganze deutſche Vaterland, ſo auch inſbeſondere für Weſtfalen war, welches zum Theile der Schauplatz großer Unruhen ward. Seit 1158 dauerte der Krieg des großen Barbaroſſa gegen Italien und ſeit 1159 ſein Streit mit dem Papſte Alexander und das unheilvolle Schisma, bis die Ausſöhnung

³⁶⁾ Weſtfälisches Urkundenbuch, Fortſetzung von Erhards Regesta historiae Weſtl., herausgegeben vom Verein für Geſch. und Alterthumskunde Weſtl. 3. Bd., bearbeitet von Dr. Roger Wilmans. Münſter bei Fr. Regensberg 1859 (wird im Folgenden citirt W. U.) Urkunde No. 278 S. 151 u. 152.

zwischen dem Kaiser und dem Papste demselben ein Ende machte. Wenn diese Aussöhnung als eine segensreiche Folge der Niederlage des Kaisers bei Legnano betrachtet werden muß, so datirt sich doch von da ein anderer unseliger Streit, der gerade für Westfalen von der größten Bedeutung geworden und größtentheils auf westfälischem Boden ausgekämpft ist, der Kampf Friederich Barbarossa's gegen Herzog Heinrich den Löwen. Des Kaisers Streben, sich des Lektern Leute und Lande für den Fall zuzuwenden, daß der Herzog von seinem Zuge ins heilige Land nicht wiederkehren würde, hatte diesen gegen den Kaiser aufgebracht, des Herzogs Weigerung, den Zug nach Italien mitzumachen hatte des Kaisers Zorn erregt, und sein sowie mancher Großen Interesse schien überdies durch die Demüthigung des mächtigen Herzogs, dem die Herstellung der Herrlichkeit des alten sächsischen Herzogshauses und des „Reiches Sachsen“ als Ideal vorschweben mochte, wesentlich gefördert zu werden. Schon 1167 hatte die Eifersucht der Großen gegen das fast königliche Ansehen, welches der Herzog sich gab, eine Auslehnung gegen ihn in Westfalen herbeigeführt, 10 Jahre später 1177 brach die offene Fehde gegen ihn los. In Sachsen erhob sich gegen ihn der Bischof von Halberstadt, in Westfalen der Erzbischof von Köln und für diesen die Grafen Friederich von Altena und Hermann von Ravensberg. Für den Herzog stritten die Grafen Adolf von Schauenburg und Bernard von Lippe. Bischof Hermann von Münster kehrte aus Italien zurück, nahm am Kampfe Theil in Verbindung mit Grafen Simon von Teckeneborg, und zerstörte die Schlösser Ahaus und Dipeua. Obgleich nicht ausdrücklich gesagt ist, daß Bischof Hermann gegen Herzog Heinrich gekämpft habe, so muß man dieses doch annehmen, weil er seinem Metropolit anhing und Simon von Teckeneborg auch später gegen den Herzog stand. Die Edlen von Ahaus waren also unzweifelhaft Anhänger des Herzogs und ihr Unfall traf auch ihn. Entschiedener zeigte sich des Herzogs Unglück und die Treue oder Unzuverlässigkeit seiner An-

hänger, als 1179 die Reichsacht ihn traf, deren Ausführung sein Feind, der Erzbischof Philipp von Cöln übernahm, der hierdurch sein Ziel, die Erwerbung einer großen Macht in Westfalen und Sprengung der herzoglichen Gewalt, erreicht hat. Noch stehen die Grafen von Schauenburg und von Lippe sowie die Gebrüder von Hallermunt, die nahen Verwandten der Herren von Gemen auf Seiten des Herzogs; aber schon als im folgenden Jahre dessen Reichslehne vertheilt wurden und das Herzogthum in Baiern an Otto von Wittelsbach, in Sachsen aber an Bernard von Anhalt und im Bereiche der Diöcesen Cöln und Paderborn an den Erzbischof von Cöln kam, erblickt man die Grafen von Hallermunt auf Seiten des Erzbischofs. Ja man sieht die treuesten Freunde und die größten Feinde des Herzogs ihre Rollen wechseln, da Simon von Tekeneborg gefangen und zum Herzoge geführt von da an dessen Freund wurde, während Adolf von Schauenburg, nachdem er einen glänzenden Sieg bei Dsnabrück für den Herzog erfochten hatte, sich über das Lösegeld der Gefangenen mit ihm entzweite und von ihm abfiel. Nur der ritterliche Simon von Lippe theilte treu des Herzogs Unglück, ging dann aller seiner Güter beraubt in das 1185 gestiftete Cistercienserkloster Marienfeld und später nach Liefland, wo er als Bischof starb. Mit dem Jahre 1182 war die Macht Heinrichs des Löwen, der nach England fliehen mußte, gebrochen und es kehrte der Friede in Westfalen wieder. Schon 1186 nahm Bischof Hermann von Münster das Kreuz, zog zwei Jahre später mit dem Kaiser ins heilige Land, leistete dort große Dienste und kehrte, nachdem Kaiser Friederich I. im Flusse Seleph ein trauriges Ende gefunden hatte und der ganze Kreuzzug in Folge desselben ohne den erzielten Erfolg blieb, im Jahre 1192 in sein Bisthum zurück. Hier blieb er ruhig, bis er nach dem Tode Heinrichs VI. wieder in die Handel des Reichs verwickelt ward und mit dem Erzbischofe von Cöln sowie mit der Gesammtheit der westfälischen Edlen gegen Philipp von Schwaben für König Otto IV., Heinrichs des Löwen Sohn

auftrat, dessen Kanzler er war und dem er bis zu seinem im Kloster Mariensfeld 1203 erfolgten Tode treu blieb. Unter der langen Regierung des persönlich sehr ausgezeichneten Bischofs Hermann II. gestalteten sich in festerer Ausprägung die Grundlagen der ganzen Verfassung des Münsterlandes. Unter ihm gelangte die Stadt Münster sowohl in Beziehung ihrer Ausdehnung und Eintheilung ihrer Pfarrsprengel als auch in Hinsicht der Stadtrechtsverfassung zu einer festen Gestaltung und ward das Vorbild der Städteverfassung des Landes, so daß von dieser Zeit die Entwicklung des Städtewesens datirt, indem zunächst Goësfeld und Böchold in der Ausbildung der Stadtrechte folgten. Nicht minder ordnete Hermann die Diaconat-Verfassung; durch die Sprengung der herzoglichen Gewalt aber und durch das Fernhalten des Einflusses Bernhards von Anhalt und seiner Nachfolger erlangte er eine große Erweiterung der Landesherrschaft, deren Uebermacht den noch übrigen freien Edelherrn um so fühlbarer wurde, als sie in den geistlichen Stiftungen, deren zu Bischof Hermanns Zeiten bedeutende gemacht wurden, und in der Vermehrung der Güter des Bisthums und Domkapitels eine fernere Stütze fand. So blieb den unabhängigen Dynasten nur übrig zur Erhaltung ihrer Unabhängigkeit entweder den Weg der Gewalt zu versuchen, der für die meisten zum Untergange führte, oder stets die Einigkeit mit dem Bischofe zu erhalten und soviel Unabhängigkeit zu bewahren als möglich, indem sie selbst als die Ersten eine Stellung in der Landesverfassung des Münsterlandes behaupteten analog der Bannerherren des Gelderlandes, wobei sie entweder am Reiche oder an mächtigeren Großen einen Ersatz für die verlorene Stütze der Herzoglichen suchten. Zu den wenigen, welche diesen Weg einschlugen, gehörten die Herren von Gemen, so daß auch für die fernere Entwicklung der Geschichte derselben mit der Regierung Bischof Hermanns und mit dem Abschlusse des 12. Jahrhunderts die Grundlage gegeben ist.

§. 22.

Wie die Herren von Gemen in den eben näher angedeuteten Wirren sich verhalten, ist schwer zu bestimmen. Daß sie nicht theilnahmslos geblieben, darf wohl mit Gewißheit angenommen werden. Ihre Verwandtschaft mit den Grafen von Hallermunt und der Umstand, daß diese sowie die Edlen von Ahaus und Lohe, deren Burg Bischof Hermann nach der Chronik ebenfalls einnahm, zu den Anhängern Heinrichs des Löwen gehörten, würde für die Annahme sprechen, daß auch die von Gemen auf dessen Seite gestanden hätten, wogegen das Vorkommen derselben in der bischöflichen Urkunde des Jahres 1177, als der Bischof Ahaus zerstörte, für das Gegentheil spricht.

Da die Herren von Gemen unmittelbar vor dem Kreuzzuge 1085 und 1087 mit dem Bischofe erscheinen, dann aber erst wieder nach dessen Rückkehr, so ist es einiger Maassen wahrscheinlich, daß sie am Kreuzzuge Theil genommen haben.

Ueber den Inhalt der Urkunden, in denen die Edlen Godfried und Israel von Gemen seither erwähnt werden, möge noch bemerkt werden, daß die auf den Hof Alstede bezüglichen diese Erwähnung wegen des dort gedachten Lehnungsverhältnisses bedingen. Zwei andere Urkunden betreffen das Stift Albeck; ob dieser Umstand oder ein Verhältniß zu den in denselben erwähnten Gütern (etwa dem später als Haupthof der Grafen von Guich bekannten Tungenlohe), ob in der Urkunde von 1179 eine nähere Verbindung mit dem Kloster Warlar etwa durch dessen Probst, oder das Andenken an eine Verwandtschaft mit den früheren Herren der villa Coesfeld, oder ob bei dieser wie bei den übrigen Urkunden, in denen die Edlen von Gemen nur als Zeugen auftreten, lediglich der Umstand, daß sie beim Bischofe anwesend waren, ihre Erwähnung herbei geführt hat, muß dahin gestellt bleiben.

§. 23.

Gleich zu Anfang des 13. Jahrhunderts ist es die Bestätigung einer frommen Stiftung in Borken durch Bischof Her-

mann II.³⁷⁾, welche nicht nur die älteste Nachricht über das Bestehen der Pfarre daselbst enthält, sondern auch drei Mitglieder des Gemeinen Geschlechts als Zeugen nennt, deren Theilnahme bei dieser Handlung sich aus der Nähe von Borken leicht erklärt, vielleicht aber auch noch fernere Gründe in einem näheren Verhältnisse derselben zur Pfarre Borken hat. Die Urkunde trägt kein Datum, ist aber zwischen 1201 und 1203 ausgestellt, da im ersten Jahre der in derselben genannte Domdechant Heinrich zuerst vorkommt und das letzte Jahr das Todesjahr des Bischofs ist. In Borken (in villa Burken) war eine Kapelle zu Ehren des h. Ludgerus erbaut, die aber mehrere Jahre lang nicht zum regelmäßigen Gottesdienste gebraucht werden konnte, weil kein Priester an derselben war. Um diesem Mangel abzuhelpen, dotirte Bernard Werenzo eine Caplaneistelle für die Kapelle, deren Patronat der Bischof ihm und seinen Erben dafür übertrug. Zur Dotation wurde gegeben ein mansus in Holthausen (eine jetzt zur Pfarre Ramsdorf früher zur Pfarre Belen gehörige Bauerschaft bei Bannsfeld) einen Zehnten von 7 solidi in Reben, 3 solidi für Lichter und 12 donarii für Wein und Hostien. Der Bischof hat diese Kapelle geweiht und mit Einwilligung des Pfarrers Heinrich und des Domdechanten Heinrich zur Filiale der Borkenschen Kirche erhoben, unter näherer Angabe der Verpflichtungen des Kapellans. Die Einwilligung des Domdechanten wird wohl auf dem Archidiaconatsverhältnisse beruhen, oder darauf daß die Pfarre Borken vielleicht eine Obedienz war (ein officium, zu dessen Versetzung ein Mitglied des Domkapitels verschiebt wurde), obgleich es auffallend wäre, daß schon in damaliger Zeit in einer solchen die Vertretung durch einen ständigen Pfarrer statt gehabt, und daß gerade der Dechant des Kapitels eine Obedienz gehabt hätte. Unter den Zeugen steht der Pfarrer Heinrich vor einem Domherrn und vor den Kapellänen des Bischofs. Dann

³⁷⁾ G. U. B. Nro. 23. W. U. Nro. 9. p. 7.

folgen die Laien und zwar zuerst Godfried von Gemen und sein Bruder Goswin, dann Alhard von Heiden (de Heden), Diederich von Amerungen, Israel von Gemen, Bernard Berenzo und sein Bruder Gerlach, Johann von Dülmen und sein Bruder Heinrich. Der Stand dieser letzten Zeugen ist nicht ferner unterschieden, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß dieselben bis einschließlic Israel von Gemen *nobiles* sind, da dieser bereits als solcher nachgewiesen ist und der vor ihm genannte Alhard von Heiden bereits 1178³⁸⁾ als *nobilis*, sowie Diederich von Amerungen im folgenden Jahre 1179 nicht nur ebenfalls als solcher, sondern auch als *Comes* genannt wird.³⁹⁾ Dagegen wird zugleich Bernhard Berenzo als *Ministeriale* bezeichnet und auch die von Dülmen kommen stets als solche vor.

Aus der Stellung der Herren von Gemen rechtfertigt sich die Vermuthung, daß Israel kein Bruder der beiden andern und nicht der angesehenste derselben war, und auch hier tritt Godfried als der erste, mithin als der eigentliche Herr von Gemen auf.

§. 24.

Im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts wird zweimal ein Heinrich, das erste Mal de Gemenic (1206)⁴⁰⁾, das zweite Mal de Gemeneg (1221) genannt, der hier zum Gemenischen Geschlechte gezählt wird. Die Gründe, welche hierfür sprechen, sind: daß der Name Gemen überhaupt in verschiedener Schreibart vorkommt, z. B. Chemene, Geymeyne, Gemeneh etc.; daß ein Heinrich von Gemen 1234 ausdrücklich genannt wird, mithin ein solcher in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gelebt hat; daß sämmtliche zugleich genannte Zeugen dem Adel

³⁸⁾ C. D. H. W. II. Nro. 396. p. 142.

³⁹⁾ L. c. Nro. 401. p. 146.

⁴⁰⁾ G. U. B. Nro. 24. W. U. Nro. 37, p. 21.

⁴¹⁾ G. U. B. Nro. 26. W. U. Nro. 154. p. 78.

der Diöcese Münster angehören, eine Familie von Gemeneg dort aber nicht weiter vorkommt; daß endlich auch der Inhalt der Urkunde von 1205 in dem Genannten einen Mann von angesehenem Geschlechte vermuthen läßt. Denn nach derselben war über die Schenkung der Güter einer Edelfrau (nobilis matrona) Edelhildis von Ascheberg an das Stift Münster zwischen dem Bischofe Otto I., dem Sohne des Grafen Egilmar II. von Oldenburg und der Gräfin Eilika von Arnsberg, und dem Edelherrn Ludolf von Steinfurt und den Verwandten der Edelhildis eine Fehde ausgebrochen, die von des Bischofs Bruder, Gerhard Bischof von Osnabrück, dahin beigelegt wurde, daß Bischof Otto die Ansprüche des Grafen Heinrich von Gladen, Ludolf aber die der übrigen Verwandten zu beseitigen übernahm und dafür 2 Höfe in Ascheberg zu Lehn erhielt. Am Schlusse dieser Urkunde wird hinzugefügt als eine besondere Nachricht, daß an demselben Tage auch ausgesöhnt seien dominus L. de Stenvorde et Heinricus de Gemenic. Auffallend ist es, daß der Titel dominus dem Letztern nicht gegeben wird, so daß es den Anschein hat, als sei er vielleicht nicht der Herr zu Gemen gewesen. Gleichwohl aber ergiebt sich aus der Art der Anführung dieser Sühne, daß sie für wichtig und der besonderen Erwähnung werth gehalten wurde, daß Heinrich von Gemen oder Gemenic wahrscheinlich als Bundesgenosse des Bischofs, jedenfalls aber in selbstständiger Weise mit dem Herrn von Steinfurt in Fehde begriffen gewesen war, mithin ein eigenes Fehderecht und die Macht, auf eigene Hand in Fehde zu treten, besaß, welches Alles wohl auf ein Mitglied des Gemenischen Geschlechts paßt.

§. 25.

Dagegen wird Heinricus de Gemeneg im Jahre 1221 als Bischof Theodorich III. von Münster, Graf von Isenburg, einen Streit der Brüder von Legden mit dem Stifte Asbeck über einen Hof (curtis) in Legden, und des Heinrich von Kep-

pel mit demselben Stifte über einen Zehnten im Kirchspiel Borken beilegte, als der letzte aller Zeugen genannt, eine Stellung, die ihn beinahe mit Gewißheit als Ministerialen bezeichnet, obgleich die Standesverhältnisse der Zeugen nur insofern bezeichnet sind, als die Grafen (comites) besonders genannt werden, während der Unterschied der nobiles und ministeriales nicht erwähnt wird. Jedenfalls begründet diese Art der Erwähnung Heinrichs von Gemen die Vermuthung, daß er nicht der eigentliche Herr der Herrschaft gewesen sei.

§. 26.

In ähnlicher Weise wird Hinricus de Gemene im Jahre 1234⁴²⁾ als Zeuge der Bestätigung einer Schenkung erwähnt, die der Ritter Johann von Billerbeck, ein Ministeriale der Münsterischen Kirche, an das Kloster St. Aegidii in Münster gemacht hatte, und die Bischof Rudolf (von Holte) genehmigte. Vor Heinrich von Gemen wurden unter Andern genannt Wenemarus cocus episcopi, Hermannus de Keppelen. — Daß der in den beiden Urkunden von 1221 und 1234 genannte Heinrich von Gemen dieselbe Person sei, scheint unzweifelhaft. Dagegen möchte man sich versucht fühlen, den 1205 genannten für einen andern und ältern zu halten; doch fehlt ein genügender Anhaltspunkt, um hierüber mit Bestimmtheit etwas sagen zu können.

§. 27.

Da schon früher auf die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs zwischen der villa Borken und Gemen in der ältesten Zeit hingewiesen ist, so möge die Bemerkung hier beiläufig Platz finden, daß um diese Zeit eine Urkunde des Bischofs Otto I. v. J. 1209⁴³⁾, womit er dem Kloster Egidii einen

⁴²⁾ G. U. B. Nro. 31. W. U. Nro. 317. p. 174.

⁴³⁾ G. U. B. Nro. 25. W. U. Nro. 55. p. 29.

Zehnten im Kirchspiel Heithen (Heiden) bestätigt, auch erwähnt, dieses Kloster habe von Hermanno de Burcken einen Zehnten auf einem Gute (mansus) erworben, welches Coninckeshove genannt wird, wohl also auf dem Königs (Königinnen)- oder Muggenborgs-Hofe.

§. 28.

Von jetzt an treten die Familienverhältnisse der Herren von Gemen etwas deutlicher hervor, und zwar gleich bei dem ersten, dessen die urkundlichen Nachrichten nun gedenken, bei Engelbert von Gemen, der in Beziehung auf die Angelegenheiten seines verstorbenen Schwiegervaters im Jahre 1228 erwähnt wird.⁴⁴⁾ Es war nämlich Bernard, genannt Paschedag, der in Urkunden zuerst 1212 unter den Ministerialen als Zeuge vorkommt, und seitdem oft und zwar einige Male in lateinischer Uebersetzung des Namens als de paschali die oder Pashalinus genannt wird, wegen eines Unrechts, welches er dem münsterischen Domherrn Johann Werenzo in der Obedienz Buldern (in obedientia Bulleren) zugefügt hatte, vom Domprobste und einem andern Richter aus Paderborn als päpstlichen Commissaren mit der Strafe der Excommunication belegt und hatte auf dem Todesbette sein Unrecht bereuet und die Losprechung erhalten. Da aber Johann Werenzo das Recht seiner Kirche nicht hinlänglich gesichert hielt, untersagte er das Begräbniß des Bernard Paschedag. Daher kamen dessen drei Schwiegersöhne, da er nur drei Töchter hinterlassen zu haben scheint, nämlich Engelbert von Gemen, Wilhelm Ruhe und Heinrich, der Sohn des Burggrafen von Rchede (Reggede, Regghethe) und gelobten bei Verlust ihres Rechts für sich und ihre Ehefrauen, daß sie bald nach Weihnachten vor dem Bischofe erscheinen würden, um ein endgültiges Urtheil über die aus dem Titel des Vogteirechts erhobenen Ansprüche des Verstorbenen zu erhalten. Sie

⁴⁴⁾ G. U. B. Nro. 27. W. U. Nro. 250. p. 137.

gelobten dieses in Gegenwart des Gerlach Bitter, Werner von Rede, Hermann Werenzo, Conrad von Dortmund und des Burggrafen Godfried (von Reggede) und seiner Brüder, in denen man daher wohl die nächsten Verwandten des Verstorbenen und der streitenden Parteien vermuthen darf, zumal da der Vorgang beim Begräbnisse Bernards sich ereignet zu haben scheint. An dem festgesetzten Tage erschien keiner der drei Schwieger söhne, daher verurtheilte der Bischof Rudolf sie in contumaciam. Später aber verzichtete Wilhelm Ruze im Auftrage seiner Frau, welcher die fraglichen Ansprüche aus der Erbschaft ihres Vaters zugefallen sein würden, ausdrücklich auf dieselben.

§. 29.

Wenn bei der Gelegenheit, als im Jahre 1231 Graf Diderich von Cleve dem Bischofe Rudolf und dem Stifte Münster die fünf Höfe (curtes) Ascheberg, Galen, Bude und die beiden Hunge übergab und zu Lehn wieder erhielt und ein Bündniß mit dem Bischofe und dem Stifte schloß,⁴⁵⁾ unter den Zeugen die Brüder E. et G. von Gemen genannt werden, so ist unter E. ohne Zweifel der eben genannte Engelbert zu verstehen. Da nun aber um diese Zeit sowohl Godfried, als auch Goswin von Gemen lebte, so ist nicht zu bestimmen, welcher von diesen durch G. bezeichnet ist, obzwar nur Goswin später ausdrücklich als Bruder Engelberts genannt wird.

§. 30.

Godfried von Gemen aber ist zwei Jahre später, 1233 Zeuge, als vor dem Bischofe Rudolf von Münster Bernard von Meinhövel und sein Bruder Hermann mit seiner Frau Adelheid einen Zehnten in Hassel, den sie vom Herrn Johann von Uhaus zu Lehn trugen, dem letztern resignirten und ihm zugleich

⁴⁵⁾ G. U. B. Nro. 29. W. U. Nro. 292. p. 160.

das ihnen eigenthümlich gehörende Haus Tuenhusen dafür zu Lehn auftrugen, da Johann den Zehnten, den er selbst vom Bischofe Rudolf zu Lehn trug, diesem resignirte, der ihn auf Bitten der Herren von Meinhövel dem Kloster Cappenberg gab,⁴⁶⁾ ein etwas weitläufiges Rechtsgeschäft!

§. 31.

Nachdem, wie schon zuvor (§. 23.) gesagt ist, im Jahre 1234 Heinrich von Gemen in einer Weise genannt ist, die ihn nicht als den eigentlichen Herren zu Gemen oder als das Haupt der Familie erkennen läßt, wird im Jahre 1237⁴⁷⁾ vielmehr G. von Gemen als der Inhaber der Vogtei Breden und somit auch wohl als der Herr zu Gemen bezeichnet. Von ihm hatten die Ministerialen der Bredenschen Kirche Everhard von Gükeslo und Engelbert Münnik (famuli) die Vogtei (advocatiā) in Einen zu Lehn, für welche sie ihm den Lehnseid (omagium) geleistet hatten. Dieses Vogtrecht verpfändeten sie der Bredenschen Kirche für 60 Mark mit Bewilligung des Herrn G. von Gemen vor dem Bischofe Rudolf von Münster. Sie erhielten (receperunt) das Vogtrecht, wie ausdrücklich bemerkt wird, nicht für sich, sondern für die Bredensche Kirche. Als Zeugen werden nobiles und ministeriales genannt; die Reihe der Ersteren beginnt der jüngere Graf Th. von Cleve, dem E. von Steinfurt, D. von Horsimar, H. von Berg, G. von Helen und G. und S. von Gemen folgen, nach denen noch A. Sticke und R. von Luderinchove als nobiles genannt werden. Unter S. von Gemen ist ohne Zweifel Simon zu verstehen, der bald nachher wiederholt genannt wird. Ob aber der als Zeuge genannte G. von Gemen mit dem in der Urkunde als Lehnsherrn genannten identisch und ob darunter der eben zum Jahre 1233

⁴⁶⁾ G. U. B. Nro. 30. W. U. Nro. 301. p. 165.

⁴⁷⁾ G. U. B. Nro. 32. W. U. Nro. 337. p. 184.

genannte Godfried oder Goswin der Bruder Engelberts zu ver-
stehen sei, läßt sich nicht entscheiden.

§. 32.

Der Name Simons von Gemen wird gleich im folgenden Jahre 1237 ⁴⁸⁾ genannt, indem derselbe als Zeuge des Vertrages zwischen den Edelherrn Hermann von Lohe und Rudolf von Steinfurt auftritt, mittelst dessen diese sich verbanden, die ihnen zu gleichen Theilen erblich zugefallene Burg Bredervorth zu besetzen, wozu H. von Lohe die Hälfte der Steine der ehemaligen Burg Lohe bewilligte. Simon wird hier nicht ausdrücklich als nobilis bezeichnet, obwohl der Aussteller der Urkunde, H. von Lohe sowohl sich selbst als auch seinem Miterben E. von Steinfurt diesen Titel beilegt; dagegen steht hinter allen Zeugen gemeinschaftlich das Prädikat milites, so daß auch Simon von Gemen schon damals die Ritterwürde zu haben scheint.

§. 33.

Im Jahre 1240 ⁴⁹⁾ aber wird nicht nur Simon sondern auch Goswin und Engelbert von Gemen vom Bischofe Rudolf von Münster als nobilis benannt. Alle drei und zwar mit den Worten hujus rei testes sunt: . . . Goswinus, Symon, Engelbertus de Gemene, nobiles, werden als Zeugen der Uebertragung des mansus Vockeschehove bei Cappelhof an das Kloster Cappenberg genannt, den der Edle Otto von Horstmar mit seiner Gemahlin dem Bischofe, von welchem er ihn zu Lehn trug, zu diesem Zwecke resignirt hatte, nachdem zuvor ein Asterlehnsmann ihm denselben resignirt hatte. — Die Stellung Simons zwischen den Brüdern Goswin und Engelbert läßt kaum einen Zweifel, daß auch er ein Bruder derselben war, sowie die Voranstellung Goswins wohl darauf hindeutet, daß

⁴⁸⁾ G. U. B. Nro. 33. W. U. Nro. 352. p. 192.

⁴⁹⁾ G. U. B. Nro. 34. W. U. Nro. 378. p. 205.

er der angesehenere der Brüder war, die nach dem Brauche jener Zeit an der Herrschaft Gemen vielleicht alle einen Antheil hatten, ohne daß eine regelmäßige Scheidung der Art, wie sie später üblich wurde, stattgefunden hätte, während gleichwohl Einer als das eigentliche Haupt der Familie und der Träger solcher Rechte dastand, die nicht allen gemeinschaftlich zustehen konnten (z. B. das Bredensche Vogtei-Recht).

§. 34.

Daß nun gerade Goswin eine hervorragendere Stellung einnahm und als Herr zu Gemen erscheint, zeigt sich insbesondere bei Gelegenheit, als Burloe dem Pfarrverbande von Borken enthoben wurde im Jahre 1242.

Bischof Rudolf sagt in der Separationsurkunde,⁵⁰⁾ daß er die Bewohner von 14 Häusern, welche der Kapelle in Burloe zunächst lagen, weil sie von der Mutterkirche in Borken zu entfernt seien und daher nicht nur bei der Verletzung der Kranken Gefahr liefen, sondern auch wegen der Schlechtigkeit der Wege oft nicht füglich zur Kirche kommen könnten, dem Borkenschen Pfarrverbande enthoben und der Kapelle in Burloe zugewiesen habe, und zwar ausdrücklich „auf die Bitte des Herrn Goswin von Gemen, Ritters, der auf alles Recht verzichtete, welches er für sich an der genannten Kirche und ihren Zubehörungen in Anspruch genommen hatte.“ Auch der Pfarrer Robald von Borken stimmte bei, und es ward die Bedingung vom Bischofe beigefügt, daß die zu Burloe gehörigen Leute den Send (synodum) jährlich bei der Mutterkirche halten und dem Pfarrer zu Borken drei münsterische Schillinge (solidos) als Entschädigung geben.

Es ist schon zuvor im ersten Abschnitte darauf hingedeutet, daß das Recht, welches der Herr von Gemen hier an der Kirche zu Borken behauptete, und welches hier endgültig und für im-

⁵⁰⁾ G. U. B. Nro. 36. W. U. Nro. 402. p. 216.

mer von ihm aufgegeben wird, kein anderes, als das Patronatsrecht sein kann. Von einem Vogteirechte findet sich nirgend eine Spur, und ein solches würde auch bei Abtrennung von Pfarreingefessenen weniger in Betracht gekommen sein, als bei Geschäften, welche das Kirchenvermögen betrafen, während die Zustimmung des Patrons bei einer Separation nothwendig war. Daß übrigens das Recht des Herrn von Gemen nicht unbedingt anerkannt wurde, ergiebt sich aus der Urkunde eben so klar, als daß er selbst es aufgab und darauf für die Zukunft verzichtete.

§. 35.

Goswin und Engelbert von Gemen, im Jahre 1243 Zeugen in der vom Bischof Rudolf ausgestellten Bestätigungs-urkunde eines Kaufes des Zehntens über 7 Güter (*septem domorum*) zu Bosnigge (Bergbofsendorf im Kirchspiel Haltern), den ein Ritter Nikolaus vom Burggrafen Godfried von Rechede zu Lehn trug und an die Abtissin zu Ronnesdorf (Lipppramsdorf, von wo das Kloster Marienborn nach Koesfeld verlegt wurde) veräußerte, werden hier ausdrücklich als Brüder genannt.⁵¹⁾ Als *nobiles* werden sie nicht bezeichnet, wie denn überhaupt der Stand der Zeugen nicht hervor gehoben wird; sie sind aber die zuerst genannten Zeugen und nach ihnen folgt Wilhelm Ruce, der Schwager Engelberts von Gemen. Da der Sohn des Burggrafen Godfried von Rechede ebenfalls deren Schwager war, so ist wohl in diesem Verwandtschaftsverhältnisse die nächste Veranlassung der Gegenwart der Genannten als Zeugen zu suchen.

§. 36.

Doch ist es wieder eine das Kloster Marienborn betreffende Urkunde Bischof Rudolfs, in welcher im folgenden Jahre 1244⁵²⁾

⁵¹⁾ G. U. B. Nro. 37. W. U. Nro. 416. p. 224. 

⁵²⁾ G. U. B. Nro. 38. W. U. Nro. 425. p. 228.

Goswin, Simon und Engelbert von Gemen, und zwar als nobiles bezeichnet, vorkommen und den Uebertrag des Hofes Stocking von Seiten des Ritters Hermann von Keppel, eines Ministerialen der Münsterischen Kirche, an das genannte Kloster bezeugen, so daß vielleicht auch eine besondere Theilnahme für dasselbe das häufige Vorkommen der Herren von Gemen in den Urkunden dieses Klosters veranlaßt haben mag.

§. 37.

Wenn von 1240 bis 1244 in jedem Jahre eine Urkunde über einen oder den andern der damals lebenden Herren von Gemen Zeugniß giebt, so ist es um so mehr auffallend, daß nun ein Zwischenraum von 6 Jahren eintritt, während dessen alle Nachrichten über dieselben schweigen, als demnächst doch alle noch wieder auftreten und eine Begebenheit in diese Zeit fällt, bei der eine Theilnahme der Herren von Gemen wohl zu vermuthen gewesen wäre, nämlich die im Jahre 1249 vom Bischofe Otto II. von Münster (dem Sohne Hermanns von der Lippe) in Borken dieser Stadt verliehene Bewilligung eines 4tägigen Jahrmarktes zur Zeit des Festes des Kirchenpatrons, des h. Remigius, nämlich drei Tage vor diesem Feste und am Festtage selbst.⁵³⁾ Die Verleihung geschah auf Bitten der Schöffen und Bürger von Borken und es sind, wie nach der Art der Verleihung aus landesherrlicher Gnade erklärlich ist, Zeugen überhaupt gar nicht genannt. Dagegen tritt im folgenden Jahre⁵⁴⁾ der Edelherr Goswin von Gemen bei einer Gelegenheit als Zeuge auf, und zwar zum letzten Male, bei welcher

⁵³⁾ G. U. B. Nro. 39. W. U. Nro. 504 p. 269.

⁵⁴⁾ G. U. B. Nro. 40. W. U. Nro. 513. p. 273. Leider ist das Westf. Urkundenbuch bis jetzt noch nicht weiter erschienen, indem des 3. Bandes 1. Abtheilung 1. Heft mit dem Jahre 1250 abschließt. Die ferneren Citate werden außer nach dem Gemen'schen Urkundenbuche auch nach den bekanntesten Werken in denen sie abgedruckt sind, angeführt werden.

eine Veranlassung zu seinem Auftreten nicht ersichtlich ist, nämlich bei Uebertragung eines vom Schenken (pincerna) Johann, von Johann Cobbinc dessen Bruder Conrad und deren Bruderssohn Godfried resignirten Zehntens im Kirchspiel Amelsbüren von Seiten des Bischofs Otto an das Kloster Aegidii zu Münster, welche daselbst am 9. April 1250 vollzogen wurde.

§. 38.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts, als Goswin, der Herr von Gemen, gestorben war, schied auch das Oberhaupt des Reiches, Kaiser Friedrich II. aus dem Leben, der letzte Fürst, in dessen Macht es vielleicht gelegen hätte, die große Idee des christlichen Kaiserreiches zu verwirklichen oder wenigstens deren Bethätigung anzubahnen, der aber des wahren christlichen Sinnes baar vielmehr zum völligen Untergange des Kaiserreichs beigetragen und dem auf Ausbildung der Landeshoheit einzelner mächtigerer Fürsten gerichteten Streben jener Zeit wesentlichen Vorschub geleistet hat, statt des Reiches Einheit in der Sicherung des Ansehens und der Gewalt seines Oberhauptes zu befestigen. Das 13. Jahrhundert charakterisirt sich als die Zeit der Ausbildung der Landeshoheit, welche beim Schlusse desselben als vollendet zu betrachten ist. Begünstigt von der Unordnung im Reiche strebten die mächtigeren geistlichen und weltlichen Fürsten von der Gewalt des Reichsoberhauptes einen immer größeren Theil an sich zu ziehen und die minder mächtigen Freien und Edelherrn unter ihre Hoheit zu bringen theils im friedlichen Wege durch Lehn- und Ministerialitäts-Verhältnisse, theils durch Brechung ihres Widerstandes im Wege der Fehde. Bei der Schwäche des Reichsoberhauptes oder der Richtung des Strebens desselben auf andere Dinge, als auf die Erhaltung der königlichen Macht, mußte dieselbe um so rascher in Verfall kommen, je mehr ihre Rechte an mächtige Reichsfürsten vergeben wurden, um deren Beistand gegen Nebenbuhler oder für auswärtige Unternehmer zu erlangen.

Beim Verfall der königlichen Macht aber war das Anschließen des minder Mächtigen an den Mächtigeren eine Nothwendigkeit. Die Periode der Bildung der Landeshoheit kann man wohl als die Zeit des Faustrechts der Fürsten bezeichnen. Wie in spätern Jahrhunderten die Revolution in der Verderbtheit der höheren Stände ihre Wurzel hatte und durch Verbreitung des Verderbens auf die untern Klassen zu ihrer Ausbildung gelangte, so war jenes Faustrecht der Fürsten bei Erlangung der Landesherrlichkeit im 13. Jahrhunderte gewisser Maassen das Vorspiel des Faustrechtes der Vasallen, welches sich im 14. Jahrhunderte entwickelte und jenes Jahrhundert vorzugsweise kennzeichnet, selbst aber zur größeren Ausbildung der landesherrlichen Gewalt sowie zur Kräftigung des städtischen Lebens und der Selbstständigkeit der Städte beitrug. Der Geist dieser städtischen Selbstständigkeit tritt dann vorzüglich im 15. Jahrhunderte namentlich in Westfalen als ein neuer Faktor in die Entwicklungsgeschichte des politischen Lebens.

Zunächst ward für Deutschland das Emporkommen der Mächtigeren für die Schwächeren sehr erleichtert durch die Kämpfe um die Königskrone, welche zwischen Otto IV. und Philipp von Schwaben begonnen, nach des Letztern Ermordung durch Otto von Wittelsbach (1208) bald sich von Neuem zwischen Otto IV. und Friederich II. erhoben und, unterbrochen durch die Streitigkeiten des Letztern mit dem Papste und mit dem eigenen Sohne Heinrich, während deren die Bestätigung der Hoheitsrechte an die Geistlichen (1220) und an die weltlichen Fürsten (1232) erfolgte, sich beim Auftreten Wilhelms von Holland fortsetzten. Die Zeit dieses bedeutungslosen Königs und seines für Deutschland nicht minder unbedeutenden Nachfolgers Richard von England wird ja sogar als die Zeit des Interregnums bezeichnet. Wenn nun auch Rudolf von Habsburg es vermochte, die Ruhe und den Landfrieden herzustellen, so war er doch nicht im Stande, die alte Ordnung der Dinge zurück zu führen und die Landeshoheit der Fürsten wieder auf-

zuheben. Von ihm an war die Landeshoheit in den eigenen Territorien, die Macht des eigenen Hauses in höherem Maße das Ziel der Herrscher Deutschlands, als die Erhaltung des königlichen Ansehens, oder gar die Verwirklichung des großen Ideals des Kaiserreichs. Es tritt daher die Geschichte des deutschen Reiches von nun an auch außer aller Beziehung mit der Entwicklungsgeschichte eines so kleinen Reichslandes wie die Herrschaft Bienen, und für diese bleibt nur noch eine Wechselwirkung mit der Geschichte der größeren Territorien in ihrer Nähe, bei deren Entwicklung die Erhaltung der Selbstständigkeit eines so wenig durch Macht und äußere Verhältnisse begünstigten edlen Geschlechtes und seiner Herrschaft fast als eine Regelwidrigkeit und ein Verstoß gegen den Entwicklungsgang der Verhältnisse dasteht.

§. 39.

Im Münsterlande trug zur Ausbildung der Landeshoheit der Bischöfe der glückliche Umstand viel bei, daß in der entscheidenden Zeit kräftige und umsichtige Männer auf dem bischöflichen Stuhle saßen. Nach Hermann's II. Tode war Otto I. (von Oldenburg) gefolgt und hatte dem Bisthume von 1203 bis 1218 vorgestanden, er allein von den Bischöfen Niedersachsens ein Feind des Königs Otto IV., und deshalb auch eine Zeit lang dessen Gefangener in Kaiserswerth. Seit der Wahl Friederichs II. dessen Anhänger machte Bischof Otto den von jenem unternommenen Kreuzzug mit (1217) und starb in Cesarea. Sein Nachfolger Theodorich III. (von Isenburg) regierte von 1218 bis 1226, zeichnete sich durch mehrere für das Stift Münster wichtige Handlungen aus, unter andern indem er für Bochold das Weichbilds-Recht zum vollen Stadtrecht erweiterte und wahrscheinlich auch Borken zur Stadt erhob. Es werden nämlich später von Bischof Gerhard die der Stadt Borken von seinem Vorgänger Theodorich erteilten Rechte bestätigt, jedoch ohne eine nähere Bezeichnung ob der 2. oder 3. Theodorich

gemeint sei. Letzteres ist das Wahrscheinlichere, weil Münster selbst erst unter Hermann II. sein Stadtrecht erhielt. Der Verlust der Urkunde für Borken ist um so mehr zu bedauern, als sie jedenfalls wohl, wie die über die Aushebung Bocholds aus der gräflichen Gerichtsbarkeit, eine Nachricht über das Verhältniß der Grafschaft enthalten haben wird, und somit auch für die Gemenische Geschichte von großem Interesse gewesen wäre. Theodorich nahm auch Theil an einer Fehde seines Verwandten, des Bischofs von Utrecht, Otto von der Lippe, gegen den Grafen von Geldern; dann aber ward er in die Anklage gegen seinen Bruder, den Grafen Friederich von Isenburg verwickelt, welcher am 7. November 1225 den heiligen Engelbert, Erzbischof von Köln, Grafen von Berg, ermordet hatte. Dem Bischofe von Münster sowie dem von Osnabrück wurde Mitwissenschaft um das Verbrechen zur Last gelegt und jener starb, wahrscheinlich aus Kummer, noch ehe die Sache zu Rom entschieden war. Ihm folgte 1226 Rudolf von Holte, dessen Thätigkeit vielfach auf Friesland und das Niederstift gerichtet war, der aber auch in der Nähe von Münster die Macht des einflußreichen Geschlechts von Meinhövel in einer Fehde brach. Unter ihm erfolgte die Niederlassung des deutschen Ordens im Bisthume, welchem alsbald auch die Herren von Gemen eine große Theilnahme zuwendeten.

Dem Bischofe Rudolf folgte nach seinem Tode 1248 Otto II. von der Lippe, der den bischöflichen Stuhl 11 Jahre inne hatte, und 1252 von der Gräfin Sophie von Ravensberg, ihrer Tochter und deren Gemahl Walram von Monjoie die Herrschaft Bechta und andere Güter erwarb, wodurch auch die Herren von Gemen, wie gleich näher gezeigt werden soll, in ihren Interessen berührt wurden. Der Nachfolger Bischof Otto's, Wilhelm von Holte, regierte nur 1½ Jahre und ihm folgte 1261 Bischof Gerhard von der Mark, welcher die Herren von Lüdinghausen in Lehnabhängigkeit brachte und in Folge seiner Theilnahme an der Fehde zwischen dem Erzbischofe von Köln

und dem Grafen Wilhelm von Jülich zur Erwerbung der Herrschaft Horstmar gelangte. Diese war nämlich, nach dem Erlöschen des Mannsstammes der alten Herren von Horstmar durch die Erbtöchter Beatrix an deren Gemahl, den Grafen Friederich von Rietberg gekommen. Dieser Graf und der Bischof von Paderborn standen auf Seiten des Erzbischofs von Köln und wurden in der Schlacht bei Jülpich (18. Oct. 1267), welche für den Erzbischof unglücklich war und ihm die Freiheit kostete, vom Bischofe von Münster gefangen genommen, den übrigens wie den Grafen von Jülich der Kirchenbann getroffen hatte. Die Gefangenen mußten ihre Befreiung damit erkaufen, daß sie die Befreiung des münsterischen Bischofs vom Banne erwirkten und der Graf ihm insbesondere ein Vorkaufsrecht auf die Herrschaft Horstmar einräumte, dem der Verkauf selbst bald folgte (1269). Nach B. Gerhards Tode (1272) gelangte (1275) Everhard von Dieß auf den bischöflichen Stuhl, der in Folge streitiger Wahl beinahe 3 Jahre unbesetzt geblieben war. Nachdem dieser zunächst die Streitigkeiten in Friesland, welche schon seit langer Zeit schwebten, endgültig beseitigt hatte, fuhr auch er fort, für die fernere Ausbildung der Landesherrlichkeit zu sorgen, vorzüglich durch Befestigung und Erweiterung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, wovon die Beilegung eines Streites über die Gerichtsbarkeit der Stadt Borken 1280 und die Erwerbung der Freigrafschaft von Hermann von Desede im selben Jahre und des Gogerichts zum Sandwell von den Gebrüdern von Asbeck 1296 zeugen. Auch die Erhebung des Dorfes Haltern zur Stadt und die Erwerbung des Schlosses Schonevliet von Diederich von Schonebeck 1283 und des Schlosses Bredevort mit seinen Zubehörungen vom Edlen Balduin von Steinfurt 1284, sowie mancher andern Güter vermehrten das landesherrliche Ansehen, welches mit dem Schlusse des Jahrhunderts zur vollendeten Ausbildung gekommen war; als 1298 das erste Landfriedensbündniß zwischen dem Bischofe Everhard, dem Erzbischofe von Köln, dem Grafen von der Mark und den

Städten Münster, Dortmund und Soest geschlossen wurde, welches das kommende Jahrhundert gewisser Maßen inaugurierte.

§. 40.

Da von nun an neben der Geschichte des Münsterlandes auch die der ihm benachbarten Gebiete immer mehr Einfluß auf die Schicksale und die Wirksamkeit der Herren von Gemen gewinnt, so möge es gestattet sein, hier einen Ueberblick über die Lage und Verhältnisse der Länder zu geben, deren Geschichte in dieser Hinsicht in Betracht kommt. Die der Herrschaft Gemen zunächst liegenden geistlichen Grenznachbarn waren der Erzbischof von Köln und der Bischof von Utrecht, dessen amtliche Jurisdiktion freilich der Grenze des Münsterlandes fern blieb, während die bischöflichen Sprengel sich berührten. Daß der Erzbischof von Köln auch im nordwestlichen Westfalen Einfluß zu gewinnen strebte, geht daraus hervor, daß er sich im Jahre 1241⁵⁵⁾ bereits förmlich als Landesherr über Breden darstellte, indem er dem Stifte die Exemption vom weltlichen Gerichte bestätigte, wie er dann auch 1252⁵⁶⁾ die Hälfte der Stadt Breden an den Bischof von Münster abtrat, ohne daß ersichtlich wäre, wie er zu deren Besitz gelangt war. Wie er auch die Vögte von Breden, die Edlen von Gemen, von sich abhängig zu machen suchte, wird weiter unten gesagt werden. Das Stift

⁵⁵⁾ G. U. B. Nro. 35. W. U. Nro. 384. p. 208.

⁵⁶⁾ G. U. B. Nro. 41. aus d. Orig. d. Provinzial-Arch. Fürstenth. Münster I. Nro. 81 u. 82. Indem ich hier zum ersten Male eine im Westf. Urkundenbuche bis jetzt noch nicht veröffentlichte Urkunde nach dem Originale des Westf. Provinzial-Archivs anführe, halte ich mich verpflichtet, Sr. Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten, Minister Dr. von Duesberg für die gütigst gestattete Erlaubniß der Benutzung des Archivs meinen Dank auszusprechen und nicht minder dem Herrn Provinzial-Archivar Dr. Wilmans für die Güte und Bereitwilligkeit zu danken, mit der derselbe mir die Benutzung des Archivs ermöglicht und erleichtert, und die Arbeitsstunden in demselben nicht minder angenehm als lehrreich gemacht hat.

Utrecht war bereits unter 19 Bischöfen zu großer Bedeutung gelangt, als es mit den benachbarten Grafen von Holland in die erste bedeutende Fehde verwickelt wurde um das Jahr 1018. Diese zog sich durch die unruhigen Zeiten Kaiser Heinrichs IV., mit wechselndem Geschick, bis Graf Theodorich von Holland durch seinen Sieg sich die Grafschaft Holland sicherte und Frieden erhielt. Dieses Grafen Theodorich Sohn heirathete die Schwester des Kaisers Lothar und erzeugte mit ihr Theodorich, welcher des Pfalzgrafen Otto von Rhynegg Tochter Sophie heirathete und Stammvater durch seinen ältesten Sohn Florenz der Grafen von Holland, durch seinen zweiten Sohn Otto der Grafen von Bentheim wurde.

Die fernere Geschichte des Stifts Utrecht bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts besteht in einer Reihe von Fehden des Stifts und seiner Bischöfe mit den mächtigen weltlichen Nachbarn und mit aufständischen Untergebenen. Neben Holland war es Geldern, dessen Herren im Bisthum Utrecht den größten Einfluß erlangten, sowie sie überhaupt an Macht und Ansehen zunahmen, so daß sie endlich zur vollkommenen Landeshoheit und zum herzoglichen Titel gelangten. Geldern kommt ursprünglich unter dem nicht sehr verständlichen Namen praefectura vor. Im Jahre 1061 starb der letzte praefectus Wichard, dessen Erbschaft durch Verheirathung seiner Tochter an den Grafen Otto von Nassau und dessen Nachkommen übergang, die den Namen Grafen von Geldern führten, und von denen Gerhard durch seine Heirath mit Ermgard, der Erbtöchter des letzten Grafen von Zutphen, auch die Grafschaft Zutphen an sein Geschlecht brachte. Sein Sohn Heinrich trat zuerst 1138 als Graf von Geldern und Zutphen auf und dessen Nachfolger Gerhard II. (1164 – 1182), Otto II. (1182 – 1202), Gerhard III. (1202–1229) und Otto III. (1229–1271) vermehrten die Macht und das Ansehen ihres Hauses bis zu dem Grade, daß dem Letzten in den Wirren um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Königskrone angetragen wurde, welche er aber

mit fluger Mäßigung ausschlug. Sein Sohn Reinald I. (1271—1288) suchte in anderer Weise die Vergrößerung seiner Macht zu erlangen, indem er sich die Nachfolge in das Herzogthum Limburg als Ziel seines Strebens vorsetzte, dessen Erreichung aber durch die Schlacht bei Woringen vereitelt ward. Man kann wohl nicht mit Unrecht behaupten, daß gegen das Ende des 13. Jahrhunderts die Macht des Geldernschen Hauses auf seiner höchsten Stufe stand, und mit der Erlangung der herzoglichen Würde unter Reinald II. (1288 - 1319) schon zu sinken begann. Erst in der Periode des Verfalles ihrer Macht gewinnen die Herzoge von Geldern größere Bedeutung für die Geschichte von Gemen, obgleich schon früher der Betheiligung derselben an den Angelegenheiten des Stifts Münster, namentlich zur Zeit des Bischofs Theodorich von Isenburg und in der Fehde zwischen dem Bischofe Rudolf von Holte und den Herren von Meinhövel um 1242, Erwähnung geschieht.

Von größerer Bedeutung für die Geschichte Gemen's sind schon gegen das Ende des 13. Jahrhunderts die Grafen von Cleve, welche aus den Grafen von Theisterband hervorgegangen waren. Der erste urkundlich als Graf von Cleve bezeichnete ist Diederich, den Teschenmacher in seiner Geschichte von Cleve als den 3. dieses Namens aufführt. Die Grafen von Cleve gelangten ebenfalls zur Landeshoheit und erwarben ein bedeutendes Territorium. Am höchsten stieg ihr Ansehen zur Zeit Rudolfs von Habsburg, bei welchem Graf Diederich VIII. in hohem Ansehen stand. Sein Sohn, Graf Diederich IX. heirathete sogar Rudolfs Nichte. Graf Diederich VIII. brachte die Herrschaft Mörs in Lehnabhängigkeit und unter ihm findet sich auch die Herrschaft Gemen als ein Clevisches Lehn, so daß von dieser Zeit an die Gemen'sche Geschichte in sehr genauem Zusammenhange mit der Geschichte der Grafen von Cleve steht, die als Nachbarn des Stifts Münster ebenfalls für die Geschichte des Münsterlandes sehr bedeutungsvoll einwirkten, wie sie nicht

minder für jene des Erzstifts Köln von Bedeutung waren, zu dessen Sprengel Cleve gehörte.

§. 41.

Es ist schon erwähnt worden, daß Bischof Otto II. im Jahre 1252 von Walram von Monjoi und seiner Gemahlin Jutta, als Erbin der von ihrem Vater, Grafen Otto von Blotho, und ihrer Mutter Sophie, Gräfin von Bechta, auf sie vererbten Güter, Bechta und Dythe und die Grasschaft Sögel (Sigeltra), durch Kauf erwarb. In der Urkunde,⁵⁷⁾ welche die Verkäufer hierüber ausstellen, sagen sie, daß sie mit allen Lehnern, welche sie entweder vom Reiche oder anderswoher als Herren der verkauften Herrschaft besessen hätten, Simon von Gemen, Wilhelm Ruce und Heinrich, den Sohn des Burggrafen von Stromberg belehnt hätten, nachdem diese ihnen den Vasalleneid geleistet (*recepta ab eis homagii fidelitate, in pheodavimus*). Die genannten Lehnsträger hätten mit Einwilligung der Verkäufer, als der ursprünglich Belehnten, diese Lehne an das Stift Münster und den Bischof für vierzig tausend Mark verpfändet, und die Verkäufer verpflichteten sich, während ihrer Lebensdauer ohne Einwilligung des Bischofs und des Stifts keinem der Lehnsherren zu resigniren. Die Verkäufer leisten dem Stifte Münster und ihren genannten drei Unterlehnsträgern Gewähr für die Lehne, bis die Münsterische Kirche zu diesen Lehen gelangen würde. Unter den Zeugen dieser Urkunde wird keiner der drei genannten Lehnsträger als gegenwärtig bezeichnet. Ebenso wenig ist es bekannt, mit welchen Lehen sie einzeln wieder belehnt waren und wie das Pfandverhältniß sich gelöst hat. Wilhelm Ruce war, wie schon zuvor dargethan ist, dem Gemenchen Hause verschwägert, da Engel-

⁵⁷⁾ G. U. B. Nro. 42. Kindinger: Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands hauptsächlich Westfalens. (3 Bde. Münster 1787—1793) Bd. III. Abth. 1. S. 184 sqq.

bert von Gemen, der Bruder Simons, und Wilhelm Kuce Töchter des Bernard Paschedag zu Frauen hatten (§ 27.)

§. 42.

Zwischen den Jahren 1250 und 1254 starb Goswin von Gemen, wahrscheinlich der ältere der drei Brüder und der eigentliche Herr von Gemen. Daß er 1250 noch lebte, ist zuvor erwähnt; daß er 1254 todt war, ergibt sich aus einer Urkunde,⁵⁸⁾ mit welcher in diesem Jahre Engelbert, Edler Herr von Gemen (nobilis de Gemene) den ihm aus der Erbschaft seines verstorbenen Bruders Goswin zugefallenen Hof Barloe mit Einwilligung seiner Frau und seiner Erben dem Kloster Usbeck überträgt, nachdem der Ritter Stephan von Wisch diesen Hof seinen beiden im genannten Kloster oder Stifte präbendirten Töchtern zur Verbesserung ihrer Präbenden geschenkt, Goswin von Gemen aber diese Schenkung nach des Ritters Stephan Tode angefochten hatte. Es scheint hieraus hervor zu gehen, daß Goswin Ansprüche an die Erbschaft Stephans von Wisch erheben konnte, was darauf schließen läßt, daß seine Frau, oder wahrscheinlicher seine Mutter eine Tochter Stephans von Wisch gewesen sei. Denn durch letztere Annahme erklärt sich der Uebergang des Hofes Barloe auf den Bruder leichter, da es wohl außer Zweifel ist, daß Goswin wenigstens einen Sohn gehabt hat. Barloe ist wohl in der gleichnamigen Bauerschaft bei Diepenbrok im Bocholofchen zu suchen. — Diese Urkunde ist unter den bekannten die älteste von einem Herrn von Gemen im eigenen Namen ausgestellte. Sie ist gegeben zu Münster und ihrem Inhalte nach vom Bischofe Otto und dem Domdechant, dem Domprobste und dem gewesenen Vicedominus, welche alle beim Akte zugegen waren, sowie vom Herrn Engelbert von Gemen selbst besiegelt, aber leider sind sämmtliche

⁵⁸⁾ G. U. B. Nro. 43 nach dem im Fürstl. Salm-Förstmarfchen Archive befindlichen Originale.

Siegel abgefallen. Von den übrigen Gegenwärtigen werden zuerst drei Ritter, welche zugleich Edelherrn sind, Godfried von Elen, Wichold von Salzbergen und Godfried von Berenbroke, dann vier Ritter, von denen wenigstens Einer durch seine Stellung als Ministeriale sich erweist, Hermann von Lüdinghausen, Albert Drosse (lapifer), Heinrich von Detten (Thetten) und Bernard von Kemnaden (Kaminata also vielleicht auch von Steinhauß) aufgezählt und danach folgt Godfried von Gemen, offenbar wohl der Letzte, weil ihm die Ritterwürde mangelte und er noch jung war.

§. 43.

Zwei Jahre später giebt eine Urkunde⁵⁹⁾ des Bischofs Otto von Münster, mit welcher er am 27. Juli 1256 dem Capitel ad St. Ludgerum in Münster einen Zehnten in Sendenhorst schenkt, den der Herr Engelbert von Gemen zu Lehn getragen und dem Bischofe resignirt hat, über die Familienverhältnisse der Herren von Gemen und insbesondere Engelberts nähere Auskunft, indem seine Frau, deren Namen hier nicht angegeben ist, und seine beiden Söhne Engelbert und Vincens die Resignation des Zehntens bewilligen und als gegenwärtige Zeugen nach den Geistlichen zuerst die beiden Edelherrn Godfried und Symon von Gemen aufgeführt werden, denen noch die nobiles Lubert von Schwaneßbüren und Bernhard Werenzo folgen, welche sämmtlich als Ritter bezeichnet werden. Der Ort der Ausstellung dieser Urkunde ist Münster.

§. 44.

Bereits früher im selben Jahre 1256 hatte der Edelherr Engelbert von Gemen (Dominus Engelbertus de Gemene

⁵⁹⁾ G. U. B. Nro. 44. aus dem Copiar. St. Ludgeri Monasteriensis im 14. Jahrhundert geschrieben. Westf. Provinzial-Archiv I. 70. fol. I. vers.

vir nobilis) einen Zehnten, den er dem Bishofe Otto von Münster verkauft und von demselben zu Lehn getragen hatte, resignirt, wie eine Urkunde des Bishofs vom Freitage vor Christi Himmelfahrt bezeugt, ⁶⁰⁾ mit welcher der Bishof diesen übrigens nicht näher bezeichneten Zehnten dem Nonnenkloster in Coesfeld überläßt.

§. 45.

Eine dritte Urkunde aus dem Jahre 1256, ausgestellt im Kloster zu Beilern am 25. Juni ⁶¹⁾ ist erhalten, welche nähere Auskunft über die Familienverhältnisse Simons von Gemen giebt. Bishof Otto bekundet nämlich, daß dieser Simon, Ritter, genannt von Gemen mit seinem Sohne Simon und dessen Frau Wigburga vor ihm die Zehnten von verschiedenen Bauerngütern (mansi) im Kirchspiele Coesfeld zu Gunsten des Klosters Marienborn in Coesfeld resignirt und der Bishof diese Zehnten dann dem Kloster übertragen habe. Unter den Zeugen werden auch Engelbert und Godfried von Gemen genannt, jedoch ohne allen Zusatz und nach den Geistlichen nicht nur, sondern auch nach dem dapifer und dem ihm zunächst genannten Lubbart von Swanesbüren.

§. 46.

Simon und Engelbert von Gemen werden zwar ausdrücklich als nobiles, aber ohne Erwähnung der Ritterwürde unter den Zeugen aufgeführt, als im Jahre 1260 ⁶²⁾ Bishof Wilhelm von Münster einen Zehnten über Güter in den Pfarren Breden, Wenteröwyk und Bochold dem Kloster Ueberwasser schenkte, nachdem Robert von Hulleren diesen Zehnten, den er zuerst vom

⁶⁰⁾ G. U. B. 45 Niefert: Münsterisches Urk.-Buch I. S. 429.

⁶¹⁾ G. U. B. 46 nach dem Orig. des Prov.-Arch. Niefert: I. e. S. 430 u. 431, wo die Urkunde jedoch defekt und fehlerhaft abgedruckt ist.

⁶²⁾ G. U. B. Nro. 48 nach d. Orig. d. Prov.-Arch. (Kloster Ueberwasser Nro. 28.)

Ritter Gerhard von Werth dann vom Stifte Münster zu Lehn getragen hatte, dem Bischofe resignirt hatte. Da die Ritterwürde bei den Ministerialen, welche als Zeugen aufgeführt sind, ausdrücklich hervorgehoben wird, so legt dieser Umstand die Vermuthung nahe, daß die genannten Edelherrn die Ritterwürde nicht hatten, und in dieser Voraussetzung würden die beiden Genannten mit den bei der Resignation des Zehntens in Sendenhorst (§. 42) angeführten gleichnamigen Herren von Gemen nicht identisch sein, oder es wäre dort das „militibus“ nicht auf Alle an jener Stelle Genannten zu beziehen. Dann wäre Godfried überhaupt noch nicht als Ritter bezeichnet und unter Simon wäre der Sohn des älteren ausdrücklich als Ritter schon genannten Simons zu verstehen.

§. 47.

Dieser, der Ritter Simon, wurde der Stifter des edlen Geschlechts von Raesfeld, aus welchem später mehrere bedeutende Männer hervorgegangen sind, unter denen sogar ein Bischof und Landesherr des Stifts Münster sich auszeichnet. Simon von Gemen kaufte nämlich vom Edelherrn Adam von Berge (von s'Heerenberg bei Cleve, vergl. des Reichsfreiherrn von Spaen *Inleiding in de historie van Gelderland* p. 338) den Haupthof Raesfeld, damals noch Rabodinhof genannt,⁶³⁾ wahrscheinlich nach dem Gründer dieses Hofes Rabod von Berge. Adam von Berge besaß den Haupthof Raesfeld als freies Eigenthum mit der Civil-Gerichtsbarkeit (*jure civili*) gewöhnlich „Burgericht“ genannt, wie auch schon sein Vater Heinrich und sein Großvater Rabodo ihn besaßen hatten und verkaufte ihn so an Simon von Gemen, den er seinen Verwandten (*cognatus*) nennt. Der Verkäufer leistet Gewähr mit dem merkwürdigen ausdrücklichen Zusatze, daß er, wenn der Bischof von Münster nicht glauben wolle, daß der Hof und

⁶³⁾ G. U. B. Nro. 47 ex or. arch. Gemens.

das Gericht sein freies allodiales Eigenthum sei, bereit sei, bei gewährtem freien Geleite dieses mit 25 Rittern zu beweisen. Das Original der Urkunde ist ohne Datum, eine sehr alte Abschrift desselben aus dem Engelrading'schen Archive trägt das Datum CIO. II. CLIX (1259). Gleichwohl ist es wahrscheinlich, daß die Erwerbung von Raesfeld ein paar Jahre früher, wohl 1256 geschah, weil schon damals Simon genannt wird *dictus de Gemene*, während früher dieser Zusatz fehlt. Auch kommt Adam von Berge in Urkunden nur bis 1257 vor. Die Mittel zur Erwerbung Raesfelds hat Simon wohl durch die Auflösung des Pfandverhältnisses der Bechta'schen Lehne erhalten.

§. 48.

Simon, der sich nun nach seinem Haupthofe *nobilis de Rasvelde* nannte, nach seiner Abstammung aber auch *Gemen* genannt wurde (*dictus de Gemene*, ein Beweis, daß das Wort *dictus* damals auch den eigentlichen Familiennamen bezeichnet, wie es umgekehrt oft auch zur Bezeichnung des der neuen Besitzung entlehnten Namens gebraucht wird), starb schon vor dem Jahre 1265, in welchem am 27. September seine Wittwe Sophie (*Sophia relicta nobilis viri domini Symonis de Rasvelde*) der Johanniter-Commende zu Borken das in der Nähe von Borken belegene Haus Beckhusen verkaufte⁶⁴⁾ nebst den Leuten dieses Hauses, Themo und seiner Familie, welche danach als Hörige betrachtet werden müssen. Der Verkauf geschah vor dem Freigerichte (*wrigedinc*) und zwar vor dem Borkenschen freien Stuhle auf dem Pavenbrink (*Pevewic*). Der Dinggraf (Freigraf) war Menso von Heiden und es waren 2 Freischöffen (*Behmgenossen vimmenoti*) und der Büttel (*bedellus*) des Gerichts zugegen als Gerichtsbeisitzer, außerdem aber als Zeugen der Ritter Gerhard von Lon und Hermann

⁶⁴⁾ G. U. B. Nro. 50. Sacomblet Urkundenbuch für d. Gesch. des Niederrheins Bd. II. Nro. 553 S. 321.

von Bermetvelde (Barnsfeld), der Gemahl von Kunigunde, der Tochter Simon von Gemen und seiner Frau Sophie. Ferner waren auch einige Schöffen von Borken als Zeugen gegenwärtig. Die Urkunde über diesen Verkauf giebt einen merkwürdigen Beitrag zur Geschichte der Freigerichte im Allgemeinen und des Freigerichts zu Borken insbesondere, indem die angegebene Constituierung des Gerichts schon in diesen Zeiten die Ausbildung desselben sowie die Zulässigkeit von Zeugen, welche nicht Behmingenossen waren, und von Frauen, deren eine Sophie hier als handelnd, die andere Kunigunde als gegenwärtig angeführt wird; die Erwähnung eines Herrn von Heiden als Freigrafen ist insbesondere mit Beziehung auf die Freigrasschaft Borken bemerkenswerth. — Obgleich die Familiengeschichte des Zweiges des Gemenischen Geschlechts, welches von nun an den Namen Raesfeld führt, in die Geschichte der Herrlichkeit Raesfeld und ihrer Herren gehört, deren Mittheilung, wenn Zeit und Verhältnisse es erlauben, später erfolgen soll, so möge doch hier bemerkt werden, daß von Simon zwei Söhne genannt werden, Simon, bereits 1256 mit Wigburga vermählt, und Mathias, ferner Töchter, welche verheirathet waren und Kinder hatten. Von der Einen wird der Gemahl genannt, Hermann von Bermetvelde aus dem Belenschen Geschlechte. Das Gut Beckhusen, später Becking genannt, erstreckt sich zwischen Borken und Gemen an einem kleinen Bache von der Markengrenze in westlicher Richtung bis an den Aa-Fluß. Es hat, wie die mitgetheilte Nachricht auch beweist und seine Lage ergibt, da es unmittelbar vor der Stadt Gemen anfängt und seine Grenze gegen Borken ziemlich die Grenze der Herrschaft ist, unzweifelhaft ursprünglich einen Theil des Haupthofes Gemen ausgemacht. Es ist jetzt nicht mehr mit einem Hause bebaut und mit den übrigen Gütern der Johanniter-Commende zum Theile in den Besitz des Fürsten zu Salm-Anholt gelangt, während der größere Theil vom gegenwärtigen Besitzer der Herrschaft Gemen

durch käuflichen Erwerb wieder mit dieser Herrschaft vereinigt ist. Es hat auch einem jetzt erloschenen adligen Geschlechte den Namen gegeben.

§. 49.

In welchem Jahre und durch wen die Stiftung der Johanniter-Commende in Borken erfolgt ist, findet sich nirgend angegeben. Daß diese Stiftung nicht lange vor dem eben erwähnten Verkaufe geschah, läßt sich wohl aus dem Mangel jeder Erwähnung der Commende bis zu dieser Zeit schließen. Daß die Herren von Gemen, wenn nicht die Gründer, doch die vorzüglichsten Beförderer der ritterlichen Niederlassung in Borken waren, ergibt sich aus manchen noch erhaltenen Zeugnissen. Namentlich war es Engelbert von Gemen, der dem Ritterorden eine besondere Zuneigung bewies. Er schenkte 1266⁶⁵⁾ gemeinschaftlich mit seiner Frau Mechtildis und unter Einwilligung seines Sohnes Vincentius und dessen Frau, deren Namen nicht genannt wird, den Johannitern ein Landgut, zu welchem zwei Häuser im Kirchspiel Lembeck gehörten, Sophienmule (Sophyenmule vielleicht Sophienmühle) und Strodreic (Stroick). Die Schenkung geschah in Gemen und wurde bekräftigt durch das Siegel Engelberts und des Herrn Godfried von Gemen, des Bruderssohnes Engelberts. Außerdem werden als Zeugen genannt: Godfried von Gemen, ohne irgend eine fernere Bezeichnung seines Standes, da alle Zeugen als *viri probi* bezeichnet sind, aber vor allen Andern genannt, so daß wohl unzweifelhaft der genannte Neffe Engelberts darunter zu verstehen ist. Dann folgt Bernard Werenzo ebenfalls ohne weitere Bezeichnung und darauf der Commendator der Johanniter-Commende zu Burgsteinfurt, der Priester Lambert, außerdem noch zwei Johanniter

⁶⁵⁾ G. U. B. Nro. 51 nach Kindlinger's Manuscripten Tom. XXXII, pag. 101. (Prov.-Arch.)

beide Namens Bernard, dann die Pfarrer Alhard von Borken und Thomas von Allendorf und endlich die beiden Söhne des Herrn Godfried, Gonneric und Goswin, beide Knappen. Schließlich wird noch ein Zeuge Stefan genannt, dessen Geschlechtsname sich nicht angeben läßt. Aus dem Umstande, daß kein Commendator von Borken genannt wird, möchte sich die Vermuthung rechtfertigen lassen, daß die Borkensche Commende noch nicht vollständig organisirt und in den Jahren, in welchen die Schenkungen der Familie von Gemen geschahen, erst in der Bildung begriffen war, vielleicht hauptsächlich durch Engelbert von Gemen begründet wurde. — Von den beiden der Urkunde angehängten Siegeln zeigen nur rothe und gelbe Seidenfäden die Stelle, wo das Siegel Godfrieds sich befunden hat, jenes Engelberts dagegen ist erhalten; es ist von weißem Wachs, trägt die Umschrift Sigillum Engelberti de Ghemene und zeigt abweichend von den übrigen Gemenischen Wappen über dem mit 3 Pfählen versehenen Querbalken 3 von der Linken zur Rechten schreitende Vögel mit offenen Schnäbeln, weshalb Niefert vermuthet, daß Engelbert eine Edle von Lon zur Gemahlin gehabt habe, da auch die von Lon solche Vögel führten. Indem diese Vermuthung dahin gestellt bleiben mag, soll hier nur noch bemerkt werden, daß auch die Familien von Velen (Bermetvelde) und von Döring 3 Vögel im Wappen führten, daß das Führen des Wappens der Frau von Seiten des Mannes nur beim Erlöschen der Familie derselben gebräuchlich war, welches hier bei der Familie von Lon überhaupt nicht vorlag, und daß in solchen Fällen das Wappen in der Regel erst von den Kindern der Erbtöchter mit dem väterlichen verbunden wurde. Es dürfte auch hier eher auf das Wappen der Mutter Engelberts zurück zu gehen sein, wenn nicht Engelbert selbst das Zeichen der Vögel als jüngerer Sohn und Begründer einer eigenen Linie auf einem allodialen Gute angenommen hat.

§. 50.

Schon im folgenden Jahre erscheint Engelbert von Gemen als Mitbruder des Johanniter-Ordens.⁶⁶⁾ Engelbert nennt sich hier *dictus de Gemen miles et confrater militiae hospitalis St. Johannis*, ein Ausdruck, der nur eine Affiliation an den Orden bezeichnet. Wenn Niefert (Münst. Urk.-Samml. Bd. 5. S. 23.) sagt, dieser Engelbert von Gemen habe einen Bruder gehabt, welcher Mitglied des Johanniter-Ordens gewesen sei, so scheint das wohl auf einer irrthümlichen Auffassung des Wortes *confrater* zu beruhen. Engelbert und sein Sohn Vincens schenken dem Prior und den Brüdern von Burlo die wüste Einöde, Zwollövenne genannt, in der Mark in der Nähe des Klosters gelegen. Die Schenkung geschah für den Theil, welcher den Gebern davon zustand und zwar für sich und für die ihnen untergebenen Leute (*ex parte nostra et hominum nobis subjectorum*) am Sonntage vor Allerheiligen im Jahre 1267, und die Urkunde ward in der Nähe von Borken ausgestellt. (*Datum prope Borken.*) Da kein anderer Rittersitz außer Gemen und Döring in dieser Weise bezeichnet werden kann, indem selbst Pröbßing schon zu entfernt für eine solche Bezeichnung liegt, so möchte dieser Umstand in Verbindung mit der Bezeichnung *dictus* wohl einen Grund für die Vermuthung abgeben, daß Engelbert Herr von Döring gewesen sei und es wäre nicht unmöglich, daß das Rittergeschlecht von Engelbert von Gemen stammte und später mit Weglassung des Gemenischen Balkens nur die 3 Vögel beibehalten hätte, wie

⁶⁶⁾ G. U. B. Nro. 53 aus dem Copialbuche des Klosters Groß-Burlo fol. 5 copirt von Niefert, verglichen mit einer mir vom verstorbenen Direktor Söfeland mitgetheilten Abschrift einer vom Notar Herm. Hoppenbraumer beglaubigten Abschrift. Vgl. auch Kindlinger Manuscripta Tom. I. pag. 84 et 85. (Prov.-Arch.)

Das angeführte Copial-Buch soll sich im Fürstl. Salm-Salm'schen Archive (zu Anholt?) befinden.

ja auch die Raesfelds an die Stelle des Gemenchen einen blauen Balken setzten.

§. 51.

Eine wörtlich gleichlautende Urkunde⁶⁷⁾ stellte über die Schenkung des Zwollsvenne an Burlo der Ritter Godfried von Gemen zu Gemen (datum in Gemen) am Vorabende des Festes der Elftausend Jungfrauen aus für seinen Antheil und für die ihm untergebenen Leute. Aus einer Urkunde des Münsterischen Bischofs Gerhard⁶⁸⁾, mit welcher dieser im folgenden Jahre am Sonntage Laetare den Wilhelmiten in Burlo diese Schenkung bestätigt, erschen wir, daß auch Hermann von Lon und Bitter von Rhede, Ritter Schenkungsurkunden ausgestellt hatten, die ohne Zweifel den Gemenchen gleich waren. Aus der Erwähnung des Herrn von Lon schließt Niefert auf eine Verwandtschaft desselben mit Engelbert von Gemen, wohl ohne Grund, da offenbar die gemeinschaftliche Berechtigung der 4 Schenker in der Mark die Veranlassung ist, daß sie nicht allein Alle in gleicher Weise auftreten, sondern auch für ihre Hörigen handeln; sie erschienen hier als Markenrichter, und es scheint ein gemeinschaftlicher Besitz der Gemenchen Güter die Einwilligung beider Herren von Gemen für sich und ihre Erben nothwendig gemacht zu haben, obgleich sich die Einwilligung beider in die Schenkung auch aus dem Besitze höriger in der Mark berechtigter Güter erklären ließe, die jeder getrennt besitzen konnte. Die Urkunden über diese Schenkung sind sehr merkwürdig, weil sie die ältesten sind, in denen für Gemen eines Markenverhältnisses Erwähnung geschieht. Die Herren der um die Mark liegenden Haupthöfe erscheinen als unbedingte Herren der Mark, da sie einen Theil derselben verschenken. Sie handeln zwar auch für ihre Untergebenen, hörige Leute, welche wegen der

⁶⁷⁾ G. U. B. Nro. 52. (wie zu §. 49.)

⁶⁸⁾ G. U. B. Nro. 54. (wie zu §. 49.)

Benutzung der Mark ein sehr großes Interesse zu Sache hatten, aber die Herren handeln nicht mit Einwilligung der Höbrigen, sondern lediglich als deren Vertreter. In der Gerner Mark hat sich bis zur Auflösung des Markenverbandes ein gemeinschaftliches Markenrichteramts der Häuser Gemen und Rhede erhalten. Gemeinschaftliche Berechtigung mit Loe ist nicht ferner bekannt.

§. 52.

Daß schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine Verbindung zwischen den Herren von Gemen und den Grafen von Cleve stattgefunden hat, beweist eine Urkunde des Grafen Theoderich von Cleve vom Samstag vor Misericordia domini des Jahres 1271, gegeben zu Monreberg,⁶⁹⁾ in welcher er bezeugt, daß der Vater des Herrn Godfried von Gemen von seinem Vater (Grafen Theoderich VI. 1244—1260) einen Zehnten in Brünnen rechtmäßig besessen habe, und daß er, der Graf, dem Herrn Godfried Gewähr für diesen Zehnten leiste.

§. 53.

Im folgenden Jahre 1272⁷⁰⁾ erscheint Godfried als der Herr einer Ministerialen-Familie, des Ministerialen Heinrich und dessen Mutter Walburga Dinkbenkin, die Godfried mit Einwilligung seines Sohnes Goswin auf Bitten des Rektors (Pfarrers?) Ulrich von Borken zur Ehre Gottes nach Empfang von drei Mark dem Nonnenkloster Marienborn zu Goesfeld überwiesen hat. In der Urkunde steht zwar nur G. miles de Gemene, während der Name seines Sohnes Goswin ausgeschrieben ist, allein da nach 8 Jahren schon Goswin der Sohn Godfrieds durch dessen Resignation Herr zu Gemen

⁶⁹⁾ G. U. B. 56. (Orig. arch. Gem.)

⁷⁰⁾ G. U. B. Nro. 58 Niefert: Ueber die Gründung des Cistercienser-Nonnenklosters Marienborn. (Goesfeld b. Wittneven 1830.) Urkunde Nro. 14. S. 42. Aus dem Copiar des genannten Klosters.

wird, so ist nicht zu bezweifeln, daß unter G. hier Godfried zu verstehen ist.

§. 54.

Im selben Jahre 1272 ⁷¹⁾ wird in einer Sühne zwischen dem Herrn von Ahaus und den Borgmännern zu Nienborg auf der einen Seite und den Bürgern von Groenlo auf der andern Seite als einer der Borgmänner genannt Hermannus de Gemeche. Wenn nun auch dieser Name von Gemeche verschieden lautet, so darf doch unbedenklich angenommen werden, daß der Genannte zum Gemenschen Geschlechte gezählt werden muß, da die Urkunde nicht aus einem Originale, sondern aus einem Register oder Copiar entnommen ist, dessen Schreiber mit den Familien-Namen des Münsterlandes nicht bekannt war und wiederholt ch statt n setzte. So schreibt er Gerardus de Bermechuelde, wo offenbar Bermentuelde gelesen werden muß, so Vescelus de Limberg statt Lembeck, Dominus de Nahuys statt de Ahus, indem er wahrscheinlich das Geldernsche Geschlecht von Nahuys mit diesem verwechselte.

Es mag also angenommen werden, daß Hermann von Gemen zu der Zeit ein Burgmann in Nienborg war; mehr ist von ihm nicht bekannt, und es ist diese Erwähnung die einzige von ihm erhaltene Kunde. Die Fehde scheint ohne Zusammenhang mit weiteren Streitigkeiten zwischen dem Stifte Münster und dem Herzoge von Geldern als ein vereinzelter Streit dazustehen, wie jene Zeit deren manche aufzuweisen hat. Dieses geht schon daraus hervor, daß Bischof Everhard als der Friedensstifter auftritt.

⁷¹⁾ G. U. B. Nro. 59. P. Bondam Charterboek der Hertogen van Gelderland en Graven van Zutphen. (Utrecht by Bart. Wild 1783) p 632.

Liefert Münst. Urk. S. Bd. 5 S. 431 Nro. 118.

§. 55.

Schon im Jahre 1092 und wieder im Jahre 1237 wird des Vogtei-Verhältnisses der Herren von Gemen über das Stift Breden gedacht. Im Jahre 1272 geschieht desselben wiederholt Erwähnung, zunächst indem der Edelherr von Gemen (G. nobilis dominus de Gemene), womit ohne Zweifel der eben genannte Godfried bezeichnet wird, am Mittwoch nach Palmtag 1272⁷²⁾, als weltlicher Vogt der Bredenschen Kirche (advocatus secularis ecclesie in Frethene) auf Bitten und Anstehen des Convents auf sein Vogteirecht über das Gut Hanebeke im Kirchspiele Brechte verzichtet. Die Urkunde, welche sich in einer in den Manuscripten Kindlingers befindlichen Abschrift erhalten hat, zeigt dort die Abbildung des Siegels mit dem gewöhnlichen Gemenschen Wappen; sie ist ausgestellt in Breden.

§. 56.

Acht Jahre später scheint ein Streit zwischen dem Vogte und dem Stifte vorgelegen zu haben, wenigstens werden die Rechte des ersten vom Bischofe Everhard von Münster in einer solchen Form näher festgesetzt, und es wird diese Festsetzung von den Herren von Gemen so beschworen und von der preposita Beatrix und dem Capitel so genehmigt, daß die Urkunde ganz die Form eines Vergleichs hat, wofür auch spricht, daß dieselbe in doppelter Ausfertigung erhalten ist, im Archive des Bredenschen Capitels und im Gemenschen Archive,⁷³⁾ und daß das Exemplar für den Herrn von Gemen allein die eben erwähnte Genehmigung des Stifts trägt. Der Streit betraf zunächst die 6 Höfe (curtes), zwei Münnink, Dene, Lintlo, Langerlo und

⁷²⁾ G. U. B. 57. Riefert: Münst. Urk.: Samml. Bd. 4. Nro. 118 S. 440. (nach einem Orig. des Gappengerger Arch.) Cf. Kindlinger Manuscript. Tom. 45 p. 197.

⁷³⁾ G. U. B. Nro. 60 nach d. Orig. des Gem. Arch. Riefert: Münst. Urk.: Samml. Bd. 4 Nro. 119 S. 442.

Merste, die 2 Güter (mansi) Overkamp und Kulsing (oder Kolsinc) und die wachszinsigen Leute der Bredenschen Kirche; an alle diese erklärten die Herren von Gemen kein Recht zu haben. Ueber die beiden Höfe Ratman und Afteden behielt sich der Bischof einen Ausspruch, bei welchem es sein Bewenden haben sollte, bis zur Mitte der nächsten Fastenzeit vor. Ferner bekannten die Herren von Gemen kein Recht über enlucke lüde zu haben, so lange diese unverheirathet blieben. Unter enlucke lüde (vielleicht eine mangelhafte Schreibart statt des jetzt in hiesiger Gegend für Unverheirathete noch gebräuchlichen Ausdrucks enkelde lüde) sind wohl Unverheirathete zu verstehen und es ergibt sich dann daraus, daß der Vogt von den Leuten des Stifts überhaupt keine Vogtei-Abgabe zu fordern hatte, bis sie sich selbstständig niederließen, sich verheiratheten. Es wurde bestimmt, daß Hermann von Lüdinghausen von den in den Hof Oene oder Dene hörigen Gütern (mansi) nicht mehr als jährlich 9 Mark erheben dürfe und daß Theoderich von Keppel auf den 15 ihm verpfändeten Gütern (mansis) kein Recht auf die dem Bredenschen Capitel zuständigen Pächte, sondern nur auf die Vogtei-Abgabe habe. Könne er beweisen, daß die Pächte selbst ihm verpfändet wären, so solle Godfried von Gemen dieselben einlösen, im entgegengesetzten Falle habe dieser ihm keine Gewähr zu leisten und die Bredenschen Stiftsdamen mögen ihr Recht verfolgen.

— Eine weitere Bestimmung betraf die Erhebung der Einkünfte; die Pröbstin und das Capitel sollen dieselben durch ihre eigenen Diener erheben können und bei Widerseßlichkeit der verpflichteten Hörigen (litones) soll der Vogt auf Verlangen des Capitals seinen Beistand nicht versagen dürfen. Die Wechsel von Hörigen sollen durch den Diener des Capitals, den Beamten oder den Diener des Vogts (per officialem sive famulum advocati) und durch die Schulzen und Leute der Bredenschen Kirche (per villicos et litones) in gebührender Weise geschehen und der Vogt soll dabei mit dem, was ihm

von Rechts wegen gebührt, sich begnügen. Auch soll der Vogt, wenn er für sich Darlehen aufnimmt, nicht die Bedingung eingehen, daß im Falle der Nichtzahlung Pfänder von den Leuten des Stifts genommen werden dürften.

Man sieht aus diesen Vergleichsbestimmungen recht die Stellung der Vögte damaliger Zeit gegen ihre Pflegebefohlenen. Die Vögte suchten zur alleinigen Handhabung der Vermögensadministration zu gelangen und durch Verpfändung der Einkünfte des Stifts oder durch Cautionsleistung mit denselben sich allmählich einen Theil des Stiftsvermögens anzueignen und über ihre Vogtrechte hinauszugehen. Godfried von Gemen und seine Söhne Goswin, Stephan und Phokas, die beiden letztern hier zum ersten Male erwähnt, leisteten vor dem Bischofe und dem münsterischen Domherrn Magister Lubert das eidliche Versprechen, alle zuvor erwähnten Punkte treu zu halten, und Godfried besiegelte mit Stephan von Sülen, der später als sein Schwager genannt wird, und Wessel von Lembeck den Vergleich, der zu Goesfeld in der Lambertikirche 8 Tage nach Dreikönige des Jahres 1280 geschlossen wurde vor den Zeugen: Probst Johann zu Barlar, Commendator Gerwin zu Borken, Wennemar und Alard, Canoniker zu Breden, Matheus und seinem Sohne Otto von Nienborg (de novo castro), Thiederich von Bitinchove, Gerhard von Bermetvelt, Albert Droste (dapifero), Henrich genannt Weder, Rotger von Rameßberge, Hermann von Wüllen, Wessel von Camenala (Steinhaus?), Hermann genannt Rost, und Bernard und Hadawerk (oder Hatlewer), beide genannt Blomen. — Die Siegel sind abgefallen am Bredenschen Exemplare der Urkunde, am Gemenischen sind nur 3 befindlich gewesen, von denen das erste abgefallen ist, das zweite eine sitzende weibliche Figur mit einem Heiligenscheine darstellt und das dritte eine ähnliche Figur mit der Umschrift: S. Beatricis P. Pos.... Vreden. zeigt.

§. 57.

Die in der eben erwähnten Urkunde vom Bischofe Everhard vorbehaltene Entscheidung des Streites über das Vogtrecht der Hölse Ratmen und Alstede erfolgte im folgenden Jahre 1281⁷⁴⁾ am Tage des h. Oswald (5. August) unter dem Siegel des Bischofs in der Pfarrkirche zum h. Remigius in Borken zu Gunsten des Stifts Breden, so daß dem Godfried von Gemen das Vogtrecht über diese Hölse aberkannt wurde. Es waren dabei zugegen der Richter (zu Borken) Wilhelm, Dsman, Werner von Steinhaus (de lapidea domo), Everhard von Reken, Wessel von Capella (eine später in Borken vorkommende Familie), Heinrich Clinbrink, Hermann Brunhardink, Wessel von Leihuß, Hermann Schele (luscus), Heinrich Meteler, Wessel Telghove, Berthold von Reken, Johann de ponte, die Schöffen von Borken, dann der Herr Goswin, Probst von Deventer, Magister Wilhelm, Pfarrer von Groenlo, und Stephan Herr von Sülen, Wessel von Lembeck, Hermann und Gerhard von Vermetvelde, Brüder, Conrad Strik, Goswin Bromt, Th. von Vere, Arnold von Bentheim, Adolf genannt Werenze, Heinrich und Otto genannt Kerskorf, Ritter, Adolf von Lembeck, Hermann und Sweber, Gebrüder, genannt Werenze und Ph. von Breden (frethene), Knappen.

Wenn Nünning (Monum. Monast. Dec. I. Mon. IX. Borkenae sacra. pag. 179) die Entscheidung des Bischofs Everhard ins Jahr 1231 versetzt und danach den in der Urkunde genannten Richter Wilhelm als den ersten bekannten in der Reihe der Borkenschen Richter aufführt, so ist dieses ein bei einem so großen Geschichtsforscher unbegreiflicher Irrthum, da Bischof Gerhard, Everhards Vorgänger, erst im Jahre 1272 starb, Everhard also 1231 gar nicht Bischof sein konnte, vielmehr Bischof Ludolph in dem Jahre ganz unzweifelhaft regierte.

⁷⁴⁾ G. U. B. Nro. 62. Riefert. M. Urk.-Samml. Bd. 4. Nro. 120. S. 448 ff.

§. 58.

Aus dem Jahre 1280 rührt die älteste Nachricht über das Lehnverhältniß der Burg Gemen zu den Herzogen von Cleve; ⁷⁵⁾ diese Nachricht aber zeigt deutlich, daß das Lehnverhältniß selbst schon länger bestanden hatte. Godfried, der sich selbst edler Ritter von Gemen (*miles nobilis de Gemene*) nennt, verzichtet nach dem Rathe seiner Verwandten und Freunde (*parentum et amicorum*, erstes kann hier nicht mit Eltern übersetzt werden) auf seine oberste und unterste Burg Gemen mit allen Gütern und Zubehörungen, welche er und seine Vorfahren vom Grafen Theodorich von Cleve und dessen Vorfahren bisher zu Lehn getragen haben, zu Gunsten seines ältesten Sohnes Goswin, welcher nach dem Antrage Godfrieds mit diesen Gütern wieder belehnt ward. Goswin, von nun an Herr von Gemen (*ex nunc dominus de G.*), bekennt sich für einen Vasallen (*ligium fidelem*), gelobt die obere und untere Burg Gemen nebst den übrigen Lehngütern zu Lehn zu halten und verspricht nach geleisteter Lehnseide als getreuer Vasall dem Grafen von Cleve beizustehen. Außerdem versprechen Godfried und Goswin mit allen ihren Söhnen und Brüdern bei ihrem Lehnseide in den Wäldern Hoemer und Meynt sowie auch in den übrigen Wäldern des Grafen von Cleve sich jeder Jagdausübung zu enthalten und wenn sie in Hoemer und Meynt ein Jagdrecht hätten, auf dieses zu verzichten. Sie bekräftigen diese Urkunde, welche sich im Originale im Düsseldorfer Provinzial-Archiv befindet, mit ihren Siegeln und mit den Siegeln ihrer Verwandten und Freunde, durch welche dieses Lehnsgeschäft vermittelt worden war, namentlich der ehrwürdigen Herren Theodorich Probst von Xanten, Gerlach von Ufenburg und Everwin von Goterswich, der edlen Herren Heinrich von Lecke, Stephan von Sülen, Bernard von Strünkede, Sweder

⁷⁵⁾ G. U. B. Nro. 61. Orig. des Gem. Arch. verglichen mit dem Orig. des Rhein. Prov.-Arch.

von Alpen „unserer Verwandten;“ des Herrn Theodorich von Bonderen, Theodorich von Moniment und Rötger von Borstade. Die Siegel der Genannten sind bis auf das des Probstes von Xanten und Everwinus von Goterswich abgefallen. Außerdem hängt auch noch das Siegel des wahrscheinlich durch Versehen in der Urkunde nicht genannten Ritters Everhard von der Horst an. Dieser Lehnübertrag und die Ausstellung der Urkunde geschahen am Mittwoch vor Margarete 1280 zu Wissel.

Das ist nun der vollständige Inhalt der Uebertragung der Burg Gemen als eines Clevischen Lehnese von Godfried auf Goswin von Gemen, aus welcher sich aber manche Bedenken und Fragen ergeben, die wegen des Mangels jeder fernerer Nachricht ungelöst bleiben müssen. Zunächst ist ausdrücklich gesagt, daß schon die Vorfahren Godfrieds von Gemen dieses Lehn von den Vorfahren des Grafen von Cleve erhalten hätten. Wie alt war dieses Lehnverhältniß, wie war es entstanden; war das Lehn ursprünglich ein aufgetragenes oder ein verliehenes? Letzteres läßt sich kaum annehmen, doch wäre es nicht unmöglich, und es ließe sich in diesem Falle wohl annehmen, daß die Lehnsherren als Erben des Wittelkindischen Geschlechts den Haupthof Gemen an ein anderes edles Geschlecht verliehen hätten, welches dann den Namen des Haupthofes angenommen hätte, ohne dadurch in seiner Nobilität beeinträchtigt zu werden. Dann wäre das Lehnverhältniß uralte. Allein gegen diese Annahme erheben sich die wichtigsten Bedenken. Erstens würde der Nachweis, daß die Grafen von Cleve die Nachfolger der Grafen von Honnalant geworden, schwer sein; gesetzt aber auch es hätte eine Singular-Succession für die Oberlehnsherrlichkeit von Gemen, oder eine spätere Erwerbung derselben stattgefunden, so spricht ein anderer Umstand doch wesentlich gegen diese Annahme. Es ergeben nämlich die folgenden Lehnbriefe, daß nur die Burg Gemen mit ihrem Burgraume Lehn war; die ganze übrige Herrschaft und aller Grundbesitz in derselben war allodial. Ueberdieß ergibt sich schon aus dem vorliegenden

Lehnsübertrage, daß beim Bestehen des Lehnsverhältnisses stets nur Einer als Herr von Gemen betrachtet wurde. Nun aber zeigte sich früher, daß mehrere Brüder als gemeinschaftlich berechtigt erscheinen. Man kann freilich einwenden, daß die Vermögenstheile, welche als nächster Gegenstand gemeinschaftlicher Verfügung erscheinen, nicht Lehnspertinenzien waren. Allein sie betrafen Gerechtsame, die der Sohlsstätte der Burg Gemen annex waren, und eben hierin möchte wohl ein Beweis liegen, daß das Lehn kein verliehenes sondern ein aufgetragenes sei: denn wäre es ursprünglich ein verliehenes, so würden die Zubehörungen der Hauptsache mit dieser ohne allen Zweifel folgerichtig die Lehnseigenschaft theilen, während der Gegenstand eines aufgetragenen Lehns sich ganz nach dem Willen des Auftragenden richtet und durch denselben auf eine Sohlsstätte beschränkt werden kann, so daß die von ihr ausgehenden Gerechtsame vom Lehnverbande frei bleiben. Da beim Mangel ausreichender Nachrichten die Frage, ob das Lehn ein verliehenes oder aufgetragenes sei, sich nur durch eine mehr oder minder wahrscheinliche Vermuthung erledigen läßt, so möge hier die Annahme als die begründetere hingestellt werden, daß das Lehn ein aufgetragenes sei. — Aber wann ist der Lehnsauftrag erfolgt? Die älteren Nachrichten über das Gemenische Lehnsverhältniß ⁷⁶⁾ waren in späterer Zeit so verdunkelt, daß in dem Rechtsstreite über die Landeshoheit von Gemenischer Seite die Urkunde von 1280 als ein Lehnsauftrag der Burg Gemen an den Grafen von Cleve bezeichnet und dieser Behauptung von Münsterischer Seite nicht

⁷⁶⁾ Synopsis d. i. Kurze gründliche und wahrhafte Deduktion der uralten und wohlhergebrachten Unmittelbarkeit der freien Reichsherrschaft Gemen 1683 S. 4.

Altenmäßige gründliche Vorstellung zc. 1699. Warendorf. Christoph Nagel, Fürstl. Münsterischer Hofbuchhändler S. 24 u. 25.

Fast sämtliche Geschichtschreiber, welche des Lehnsverhältnisses von Gemen Erwähnung thun, berichten, Graf Theoderich habe 1280 die Lehnsherrschaft über Gemen erworben und Godfried von Gemen habe ihm seine Herrschaft zu Lehn aufgetragen.

widersprochen, sondern nur ohne allen Grund dagegen eingewendet wurde, es sei ein Lehn-Auftrag, der von einem jüngeren Bruder zum Nachtheile des älteren unrechtmäßiger Weise bewirkt worden. Und doch hätte ein Blick in die Urkunde genügt, um außer Zweifel zu stellen, daß darin ein Uebertrag eines bereits bestehenden Lehns bei Lebzeiten von Vater auf Sohn enthalten sei, keineswegs aber ein Auftrag eines allodialen Gutes zu Lehn. Godfried von Gemen sagt von dem Lehne ausdrücklich „*quae haecenus tenui et mei progenitores tenuerunt de viro nobili Domino Theoderico comite Clivensi et suis progenitoribus*. Es steht daher fest, daß nicht von Godfried von Gemen und nicht unter der Regierung des Grafen Theoderich der Lehn-Auftrag erfolgt sei. Dagegen findet sich der Ausdruck *progenitores* auch gebraucht, wenn die Belehnung nicht von weit zurückgehenden Ahnen, sondern von Großeltern oder gar von Eltern erfolgt ist. Ein Lehn-Auftrag erfolgte in der Regel, weil der Auftragende dazu gezwungen wurde, oder weil derjenige, dem das Lehn aufgetragen wurde, sich durch die Hülfe des Vasallen stärken wollte. Im ersten Falle wurde in der Regel das ganze Besitztum Lehn; im zweiten erhielt der neue Lehnsmann in der Regel irgend einen Vortheil oder eine Begünstigung (*homagium*). Mit Rücksicht auf das Gesagte läßt sich die Vermuthung aufstellen, daß die Belehnung zur Zeit des Vaters von Godfried von Gemen um die Mitte des 13. Jahrhunderts erfolgt sei unter dem Grafen Theodorich VI. von Cleve (1244–1261). Die Zeitverhältnisse sprechen wohl für eine solche Vermuthung, da dieser Graf, ein Anhänger König Wilhelms von Holland, aber von demselben nicht besonders dankbar behandelt,⁷⁷⁾ sich in

⁷⁷⁾ Vgl. Dr. Knapp Regenten und Volksgeschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg. (Grefeld, Verlag der Funke'schen Buchhandlung 1836.) Bd. 1. S. 288 u. 289.

W. Teschenmacheri Annales Cliviae etc. (Frankf. et Lipsiae apud Nicolai 1721) p. 222 sqq.

einiger Maaßen schwieriger Stellung fühlen mochte, zumal da der Erzbischof von Eöln seine Macht in den an Cleve grenzenden Theilen Westfalens zu befestigen und fernerem Einfluß zu gewinnen strebte, wobei von Seiten desselben auf Breden und auf das mit diesem angesehenen Stifte in so naher Verbindung stehende Gemenesche Geschlecht eine besondere Rücksicht genommen zu sein scheint, wie weiter unten sich zeigen wird. Auch die vom Grafen von Cleve an den Herrn von Gemen geschehene Ueberlassung des Zehntens in Brünen läßt sich als ein Grund für diese Vermuthung anführen, und vielleicht war dieser Zehnte der Lohn für den Lehnsauftrag, dem übrigens von Seiten der Herren von Gemen gewiß auch das Motiv zu Grunde lag, sich den Schutz der etwas entfernteren Grafen von Cleve gegen ihre immer mächtiger werdenden näheren Nachbarn zu erwerben.

In Beziehung auf den Umfang des Lehns scheint die Erwähnung der Jagd in den Wäldern Hoemer und Meynt hier zuerst in den Lehnstrevers aufgenommen. Unter Hoemer wird die gleichnamige Mark zu verstehen sein, der Wald Meynt ist unbekannt. Später war das Haus Gemen mit andern benachbarten Gütern in Hoemer gemeinschaftlich zur Jagd berechtigt, und der Anspruch des Grafen von Cleve auf ein ausschließliches Jagdrecht hat sich nicht erhalten. Es ist überhaupt auffallend, daß die mächtigen Grafen und spätern Herzoge von Cleve die Stellung als Lehnsherrn und Inhaber bedeutender Berechtigungen nicht mehr benutzt haben, um sich die Landeshoheit wenigstens in der Herrschaft Gemen und einem Theile des Kirchspiels Borken zu verschaffen, da sie im 15. Jahrhundert ihr Augenmerk gar auf die Stadt Münster selbst richteten. Es läßt sich nicht verkennen, daß der Widerstand der Herren von Gemen selbst viel dazu beigetragen hat, den Fortschritt der Clevischen Macht von dieser Seite zu hemmen. Noch auffallender aber mag es erscheinen, daß eine Herrschaft, deren Mittelpunkt Lehn war, reichsunmittelbar wurde oder blieb und daß Herren, die

als Vasallen anderer Reichsfürsten dastanden, zur Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit gelangten oder diese behielten. Wie dieses geschehen konnte, ist eine Frage, deren Beantwortung, soweit sie möglich ist, erst bei näherer Darlegung des großen Rechtsstreites über die Landeshoheit gegen das Fürstenthum Münster des Näheren zu geben ist. Vorläufig möge hier die Bemerkung genügen, daß ein Lehnverhältniß überhaupt für die Reichsstandschaft und Reichsunmittelbarkeit kein Hinderniß war. Es läßt sich durch manche Beispiele nachweisen, daß Reichsfürsten Lehnsträger anderer Reichsstände waren. Das Auffallende ist nur, daß die Stammburg, also die eigentliche Sohle, von der die Reichsstandschaft ausging, im Lehnserwerb, nicht etwa des Reichs, sondern eines andern Reichsstandes sich befand. In dieser Beziehung aber gingen die Ansichten der früheren Zeit nach Ausweise der Prozeßakten gegen Münster dahin, daß es genüge, wenn erwiesen würde, daß das Lehnobjekt ursprünglich freies, allodiales Eigenthum und als solches aus freien Stücken zu Lehn aufgetragen sei. Daß dieses sich so verhalte, wurde von Gemen auf Grund der Urkunde von 1280 behauptet und anderer Seits kaum bestritten. Uebrigens ist es auch nicht zu verkennen, daß zur Erlangung der eigenthümlichen und hervorragenden Stellung der Herren von Gemen die kluge politische Haltung derselben viel beitrug, da sie sich mit den geistlichen Fürsten von Münster und Köln und mit den weltlichen von Cleve und Geldern stets möglichst freundlich zu stellen suchten, gleichwohl aber bei Verwickelungen zwischen diesen in möglichst vortheilhafter Weise für den Einen oder den Andern Partei ergriffen und insbesondere sich stets des wirksamen Schutzes des Einen gegen den Andern zu versichern wußten. Daß die Herren von Gemen schon etwa 100 Jahre früher im Lehnverbande zu den Bischöfen von Münster standen, namentlich einen Zehnten zu Lehn trugen, ist bereits zuvor nachgewiesen.

Außer den Fragen, zu welchen die Erwähnung des Lehnverhältnisses selbst führt, ergibt sich auch die Frage, was Godfried von Gemen zur Uebertragung des Lehns an seinen Sohn Goswin bewogen haben möge. War es das höhere Alter, was Godfried zum Rücktritt veranlaßte, oder waren es andere Verhältnisse? Die Nachrichten schweigen und es erübrigt nur, Vermuthungen hierüber aufzustellen. Da Goswin, wahrscheinlich der Vater Godfrieds,⁷⁸⁾ um 1242 ohne Zweifel als der eigentliche Herr von Gemen zu betrachten ist (§. 33.) und dieser erst zwischen 1250 und 1254 starb, so läßt sich kaum annehmen, daß Godfried, selbst wenn er beim Tode seines Vorgängers etwa 30 Jahre zählte, bereits 30 Jahre später durch Altersschwäche bewogen wäre, sich zurück zu ziehen. Wahrscheinlicher ist es, daß andere Verhältnisse, namentlich Familienverhältnisse ihn hierzu veranlaßten, eine Vermuthung, für welche die nächste Nachricht einigen Anhalt giebt.

§. 59.

Im Jahre 1283 (3. non. maji)⁷⁹⁾ bekundet nämlich Godfried von Gemen, daß die Söhne, welche er mit seiner Frau Sophie, (domina Sophia) der Schwester des Herrn (domini) Stephan von Sülen habe, Ministerialen der Sölnischen Kirche seien (ministeriales S. Petri ecclesie Coloniensis).

Da die Familie von Sülen (welche übrigens nicht mit der Gelderlandischen Familie von Zülen verwechselt werden darf)

⁷⁸⁾ Bereits 1266 wird Godfried der Sohn des Bruders, Goswin aber 1254 der Bruder Engelberts von Gemen genannt (§. 48 und §. 41). Da nun Engelbert außer Goswin nur noch den Bruder Simon hatte, welcher Raesfeld erwarb und zu dessen Nachkommen Godfried von Gemen nicht gehört, so ist um so mehr anzunehmen, daß Godfrieds Vater Goswin hieß, als auch der älteste Sohn Godfrieds diesen Namen wieder führte.

⁷⁹⁾ G. U. B. Nro. 63. Facomblet Urk. B. B. II. Nro. 740 C. 458.

zu den angesehenen Rittersgeschlechtern des Gelderlandes gehörte, so darf man unter Ministerialität nicht die gewöhnliche niedere Hörigkeit verstehen; gleichwohl tritt die Vermuthung nahe, daß Sophie vielleicht die zweite Gemahlin Godfrieds war, und Goswin aus erster Ehe stammte, und daß eben dieses Verhältniß und Verwickelungen zu denen das Ministerialitätsverhältniß der Kinder zweiter Ehe zum Erzbischofe von Cöln Veranlassung geben konnte, die Uebertragung der Herrschaft Gemen auf Goswin rathsam erscheinen ließ, wie ja auch ausdrücklich der Rath der Verwandten als ein Beweggrund zu derselben angeführt wird. Gründe für die ausgesprochene Vermuthung sind ferner das verschiedene Alter der Söhne Godfrieds und der Umstand, daß bei dem offenbar schon früher erfolgten Tode des Vaters der Sophie von Gülen, welche als die Schwester des Herrn Stephan bezeichnet wird, dieser als das Haupt seines Geschlechts dasieht, und nach ihm wohl der älteste Sohn seiner Schwester benannt wäre, mithin jedenfalls der nächstälteste der Söhne. Nur findet sich Stephan freilich nächst Goswin mehrmals genannt, allein er scheint doch nicht der nächste Bruder des Letztern gewesen zu sein.

§. 60

Stephan und Phokas werden zwar zuerst im Jahre 1280 als die Söhne Godfrieds neben Goswin genannt, allein keiner derselben tritt handelnd auf (§. 55), während Goswin, der schon 8 Jahre früher genannt worden (§. 52), 1286 den 26. August (7. kal. sept.⁸⁰⁾ mit seinem Bruder Johann als Zeuge auftritt, als vor Bischof Everhard der Ritter Hermann von Münster mit Bewilligung seiner Söhne Hermann und Rudolf seines Bruders Rudolf und seiner Oheime Gerhard (Domherr zu Münster) und Rudolf den Hof Brokthof, einen Zehnten und das Haus Econome mit dem Gogerichte, Lehne des Probstes

⁸⁰⁾ G. U. B. Nro. 65 nach dem Orig. d. Prov. Arch.

zu Münster, an das Domkapitel für 400 Mark verpfändete. Die Ordnung, in welcher die Zeugen aufgeführt werden, ist auffallend für die Stellung der Herren von Gemen. Zuerst steht Conrad, Bischof von Osnabrück, dann folgen Balduin, Herr von Steinfurt, Simon, Herr von Lippe, Heinrich, Burggraf von Stromberg als *nobiles*, dann Gerhard, der münsterische Domherr und sein Bruder Rudolf, Bernard von Davenberg, Gerlach von Bevern, Gerhard von Bernetvelde, Rotger von Millete als Ritter, endlich Hermann von Loe, Goswin und Johann von Gemen, Brüder und Gerhard von Langen einfach als *laici* bezeichnet. Es ist hiernach anzunehmen, daß beiden noch jede Ritter- oder Knappenwürde fehlte und die Eigenschaft eines Herrn von Gemen bei Goswin während des Lebens seines Vaters noch nicht als wichtig genug erachtet ist, ihn den Rittern vorzusetzen, da auch 1283 Godfried ungeachtet des geschehenen Uebertrages noch den Titel „*Dominus de Gemene, miles*“ führt. Die Brüder Goswin und Johann hatten also 1286 ein Alter, welches sie befähigte, Zeugniß abzulegen. Johann wird ferner nicht erwähnt, ist aber wohl hiernach für den nächstältesten Sohn Godfrieds zu halten.

§. 61.

Goswin kommt 2 Jahre später 1288 (6. kal. August.) wieder als Zeuge vor, als der Ritter Hermann von Schonebeck mit seiner Frau Adelheid und ihren Kindern Godfried und Elisabeth vor dem Bischofe Everhard dem Stifte Rotteln den Hof Sellern verkaufen. Er steht als der erste Zeuge nach den gegenwärtigen Rittern,⁸¹⁾ ohne bereits als Knappe genannt zu werden.

⁸¹⁾ G. U. B. Nro. 66. Orig. d. Prov. Arch.

§. 62.

Im Jahre 1290 aber erscheint Goswin⁸²⁾ als verheirathet und bereits als Vater von zwei Söhnen bei Gelegenheit, als er den Rotger Schenk mit der Vogtei über mehrere Erbe belehnt. Seine Frau heißt Christine und ihre Söhne werden Hermann und Godfried genannt. Außer Stephan und Phokas tritt hier zum ersten Male auch der jüngste Bruder Goswins auf, Answin, der bedeutend jünger als seine Brüder gewesen zu sein scheint, da er im Jahre 1339 noch lebte.

§. 63.

Fünf Jahre später 1295 in crastino nativitalis B. M. V. nimmt Erzbischof Siegfried von Köln den Goswin von Gemen zum Lehnsmanne an, bewogen durch die Rücksicht auf den Vortheil des Erztifts und durch die Verdienste Goswins (*strenui viri Goswini de Geymeyne famuli, Domini castri de Geymeyne*). Goswin, der hier ausdrücklich als Knappe bezeichnet aber nicht *nobilis* genannt wird, sowie jeder seiner Erben, der zu dem Besitze der Burg Gemen gelangt, soll des Erzbischofs und der Kölner Kirche Lehnsmann (*fidelis*) sein und Beistand leisten gegen alle ihre Feinde mit Ausschluß der Bischöfe von Münster und der Grafen von Cleve, erhält dagegen (*pro hujusmodi fidelitate loco homagii*) eine jährliche Rente von 6 Mark gewöhnlicher Münze auf Martini zahlbar aus den Einkünften des Officiats Recklinghausen.⁸³⁾ Diese Urkunde bestätigt von Neuem das Streben der Erzbischöfe von Köln, auch im westlichen Theile der Münsterischen Diocese Einfluß zu gewinnen. Andern Theils ist sie ein Beleg für das Streben der Herren von Gemen, mit allen mächtigen Nachbarn in freundschaftlicher Verbindung zu leben und sich eine Stellung zu sichern, die es ihnen erleichterte, bei den Fehden derselben

⁸²⁾ G. U. B. Nro. 67. Liefert M. U. S. Bd. 4. S. 452.

⁸³⁾ G. U. B. Nro. 68. Orig. des Gemen'schen Arch.

entweder neutral zu bleiben, oder die Partei dessen zu ergreifen, von welchem sie den größten Vortheil zu erlangen hofften. Dann auch hinderte die Eifersucht der mächtigen Nachbarn jeden Einzelnen derselben, die Herren von Gemen und deren Gebiet ganz von sich abhängig zu machen, und das Lehnverhältniß gab jedem einen Grund, bei derartigen Versuchen hindernd aufzutreten und verlieh den Herren von Gemen eine sichere Zuflucht bei solchen Bedrängnissen. Diese Stellung hatten sie sich beim Schlusse des 13. Jahrhunderts gesichert gegenüber dem Erzbischofe von Köln, dem Bischofe von Münster und dem Grafen von Cleve.

Beiläufig möge hier bemerkt werden, daß in dieser Urkunde Geymeyne statt Gemen steht, obgleich es sich von diesem ohne allen Zweifel hier handelt.

§. 64.

Die letzte Nachricht über die Herren von Gemen aus dem 13. Jahrhunderte ist eine Schenkungsurkunde, mit welcher Stephanus Domicellus de Wische dem Edel-Herrn Goswin von Gemen (Nobili viro Domino Goswino de Gemyeyne) das Gut Klüppel in der Bauerschaft Wirte (proprietas domus sive mansi Cluppeline in collegio Wirte) zum Eigenthum als Geschenk überträgt. Die Urkunde ist ausgestellt am Tage der heiligen Philipp und Jakob und Walburgis des Jahres 1299.⁸⁴⁾ Der Grund der Schenkung ist nicht angegeben, aber wahrscheinlich in einem verwandschaftlichen Verhältnisse zu suchen. Das Gut Klüppel in der Herrschaft Gemen gelangte später in andere Hände, ist aber vom gegenwärtigen Besitzer der Herrschaft wieder zu derselben erworben.

⁸⁴⁾ G. U. B. Nro. 69. Orig. des Gem. Arch.